



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Wohnung Spezial

Formel Buildimax All Risk

**Wohnversicherung und Beistand
Gebäude mit verschiedenen Wohnungen**

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
1.1. Ihr Versicherungsvertrag	4
1.2. Was können Sie versichern?	4
1.3. Was decken wir?	4
1.4. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?	5

2. IHR KUNDENDIENST	7
2.1. Info Line	7
2.2. Erstbeistand	8
2.2.1. Hilfe für Ihr Gebäude	8
2.2.2. Hilfe bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes	8

3. DECKUNG „ALLE RISIKEN“	9
3.1. Prinzip	9
3.2. Ausschlüsse	9
3.2.1. Allgemeine Ausschlüsse	9
3.2.2. Spezifische Ausschlüsse und Einschränkungen pro Garantie/Risiko	10
3.2.3. Für die Deckung „Alle Risiken“ spezifischen Ausschlüsse	19

4. WAS DECKEN WIR ZUSÄTZLICH ZU IHREM SCHADEN? DIE ZUSATZGARANTIEN	21
4.1. Rettungskosten	21
4.2. Aufräumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter	21
4.3. Reinigungskosten	21
4.4. Aufbewahrungs- und Lagerkosten	21
4.5. Kosten für vorübergehende Unterkunft	21
4.6. Nutzungsausfall einer Immobilie	21
4.7. Sanierungskosten nach Verbreitung von Asbest	22
4.8. Kosten im Zusammenhang mit der Energieeffizienzvorschriften für Gebäude und der städtebaulichen Vorschriften	22
4.9. Die Kosten für die Neuanlage des Gartens und der Anpflanzungen	22
4.10. Geld vorstrecken	23
4.11. Gutachterkosten	23
4.12. Die Kosten für den Beirat der Miteigentümer und/oder die Hausverwaltung	23
4.13. Bestattungs- und Krankenhauskosten	24

5. IN WELCHEN ANDEREN SITUATIONEN SIND SIE AUCH VERSICHERT? DIE DECKUNGSERWEITERUNGEN	25
--	-----------

6. OPTIONSDECKUNGEN	26
6.1. Indirekte Verluste	26
6.2. Die technischen Einrichtungen des Gebäudes	26
6.3. Rechtsschutz	27
6.3.1. Rechtsschutz Basisformel	27
6.3.2. Rechtsschutz Formel Max	29
6.3.3. Ausschlüsse	29
6.3.4. Besondere Rechtsschutzbestimmungen	30

7. WAS MÜSSEN SIE BEI DER ZEICHNUNG UND WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS ANGEBEN?	34
7.1. Bei der Unterzeichnung	34
7.2. Während der Vertragsdauer	35

8. WAS PASSIERT BEI EINEM SCHADENSFALL?	36
8.1. Welche Pflichten haben Sie?	36
8.2. Wie schätzen wir den Schaden?	36
8.3. Was geschieht bei einer Unterversicherung?	37
8.4. Wie entschädigen wir den Schaden?	38
8.5. In welchen Fällen können wir unsere Ausgaben zurückfordern?	39

9. WIE WERDEN DIE SUMMEN INDEXIERT?	40
--	-----------

10. GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN	41
10.1. Gesetzgebung	41
10.2. Ihr Vertrag	41
10.3. Ihre Prämie	45
10.4. Privatsphäre	46

11. GLOSSAR	53
--------------------	-----------



Gut zu wissen

- Die Beispiele in diesen allgemeinen Bedingungen sind illustrativ und nicht erschöpfend. Jeder **Schadensfall** wird von uns von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Bedingungen Ihrer Wohnversicherung beurteilt.
- Die Wörter und Ausdrücke in **Fettdruck** sind im Glossar definiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Deckung ab.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1. Ihr Versicherungsvertrag

Ihr Vertrag umfasst:

- Die allgemeinen Bedingungen
Sie enthalten insbesondere die Beschreibung der Versicherungsdeckungen, Ausschlüsse und Einzelheiten zur Schadensregulierung. Die für Ihren Vertrag geltenden allgemeinen Bedingungen sind in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführt.
- Die besonderen Bedingungen
Sie sind auf Ihre besondere Situation zugeschnitten: Sie enthalten unter anderem die Merkmale der von **Ihnen** versicherten Objekte, die gewählten Deckungen und Ihre Prämie. Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.
- Gegebenenfalls die Versicherungsofferte und/oder das Versicherungsangebot
Sie enthalten alle von **Ihnen** angegebenen Risikomerkmale, so dass **wir** Ihre Bedürfnisse ermitteln und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

1.2. Was können Sie versichern?



Ihr **Gebäude**: Das versicherte Gut ist ein Wohngebäude mit mehr als 3 Wohnungen, die ausschließlich zu Wohnzwecken oder als Wohnung und Büros/Handelsgewerbe genutzt werden, soweit die Fläche für den nicht-wohnlichen Teil (Büro-/Handelsgewerbe) nicht mehr als 50% der insgesamt zu versichernden Fläche beträgt und der Wert des Handelsgewerbes nicht höher als 5.000.000 EUR (nicht indexiert) ist. Es darf sich nicht handeln um ein Schloss, um ein Gebäude, das von einem Freizeitverein genutzt wird. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung dürfen sich keine Sozialwohnungen oder Studentenzimmer im **Gebäude** befinden. Das **Gebäude** kann sich sowohl auf ein Miteigentum beziehen als auch Eigentum eines alleinigen Eigentümers sein.

Ihr **Inhalt**: Die beweglichen Güter, die sich in den Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** oder im gemeinsamen Garten befinden und die den **Versicherten** gehören und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.



Die technischen Einrichtungen des **Gebäudes**, sofern **Sie** diese Optionsdeckung zeichnen und Ihre besonderen Bedingungen dies angeben.



1.3. Was decken wir?

Komfort Wohnung Spezial - Formel Buildimax All Risk - ist eine Versicherung „Alle Risiken“ (siehe Punkt „3.1. Prinzip“) für Ihr **Gebäude** und den **Inhalt** an der von **Ihnen** angegebenen Adresse, die in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführt wird.

Sie haben auch Anspruch auf:

- Versicherungsschutz in anderen spezifischen Situationen. Sie sind in Punkt „5. In welchen anderen Situationen sind **Sie** auch versichert? Die Deckungserweiterungen“ beschrieben.



Die **Unterversicherungsklausel** ist auf diese Deckungserweiterungen nicht anwendbar.

Beispiel

- Das Studentenzimmer Ihres Sohns, das Ferienhaus, das **Sie** mieten.
- Beitrag zu bestimmten Kosten in Zusammenhang mit dem **Schadensfall**, beschrieben in den Basisdeckungen und Punkt „4. Was decken **wir** zusätzlich zu Ihrem Schaden? Die Zusatzgarantien“.

Diese können Sie an der Abbildung erkennen.



Die **Unterversicherungsklausel** ist auf diese Zusatzgarantien nicht anwendbar.

Beispiele

- Haben **Sie** Wasserschaden an einer Wand? **Wir** bezahlen die Kosten für die Suche nach dem Ursprung des Lecks in einer Leitung.
- Das **Gebäude** ist nach einem **Schadensfall unbewohnbar**? **Wir** bezahlen die Kosten einer vorübergehenden Unterkunft.



1.4. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?

Präventionspflichten

Sie müssen folgende Pflichten erfüllen.

Wir leisten keine Beihilfe, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Pflichten und dem Eintreten des **Schadensfalls** besteht. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn diese Pflichten gesetzlich oder vertraglich einem **Dritten** (u.a. Miteigentümer oder **Mieter**) zuzuschreiben sind.

- **Beseitigung der Ursache eines vorhergehenden Schadensfalls**
Sie müssen alles Nötige unternehmen, um die Ursache des Schadens, der anlässlich eines vorigen **Schadensfalls** ans Licht gekommen ist, zu beseitigen.

- **Ihr Gebäude absichern**

Im Rahmen der Garantie „Gebäudeschäden durch einen **Diebstahl**, Vandalismus und Böswilligkeit“ müssen **Sie**:

- bei Abwesenheit:
 - alle Außentüren des **Gebäudes** und des Appartements mit dem Schlüssel abschließen oder mit einem elektronischen System verriegeln (einfach die Tür zuziehen ist nicht genug)
 - Fenster, Fenstertüren, Schiebefenster, Dreh- und Kippfenster, Kellerfenster und andere einfach zugängliche Öffnungen des **Gebäudes** und Ihres Appartements korrekt abschließen.



Bei einem **Einbruch** hat die Nichteinhaltung der beiden oben genannten Pflichten keinerlei Auswirkung.

- die von uns verlangten und in den besonderen Bedingungen genannten Diebstahlschutzvorrichtungen installieren, in einwandfreiem Funktionszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

- **Die Entstehung von Frost vermeiden**

Im Rahmen der Garantien „Schäden durch Wasser“ und „Schaden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist“ müssen **Sie** mindestens eine der drei nachstehenden Maßnahmen treffen:

- eine positive Temperatur in den Räumlichkeiten beibehalten,
- die Wasser- und Heizanlagen leeren,
- diese Anlagen wirksam vor Frost schützen.

- Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle der Tanks im Rahmen der Garantien „Schaden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist“ und „Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**“.
- Die Personen- und Lastenaufzüge mit den geltenden Vorschriften in Einklang bringen, sie von einer anerkannten Kontrolleinrichtung genehmigen lassen und diese jährlich von einer anerkannten Organisation warten lassen.
- Die Ladesäuleninfrastruktur mit den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Vorschriften in Einklang bringen, und sie von einer anerkannten Kontrolleinrichtung genehmigen lassen.
- Falls **Sie** die Optionsdeckung „Die technischen Einrichtungen des **Gebäudes**“ gezeichnet haben, müssen **Sie** die Anlagen regelmäßig gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften warten.



Wir können **Ihnen** mittels einer in Ihren besonderen Bedingungen aufgenommenen Klausel zusätzliche Präventionspflichten auferlegen.

Präventionsempfehlungen

Wir machen **Sie** auf die Tatsache aufmerksam, dass es behördliche Vorschriften in Bezug auf die persönliche Sicherheit geben kann. Beispielsweise: Installation von Rauchmeldern, Wartung des Heizkessels, jährliches Kehren des Schornsteins.



2. IHR KUNDENDIENST

Brauchen **Sie** dringend Beistand?

Sobald die Basisdeckung Ihrer Versicherung Komfort Wohnung Spezial in Wirkung tritt, haben **Sie** das Recht, **rund um die Uhr** gratis die Nummer **02/550 05 55** anzurufen:

- eine Info Line für Informationen über verschiedene Dienstleistungen (Gesundheit, Pannenhilfe, Umzug und Todesfall)
- Erstbeistand bei einem **Schadensfall**.

Bei lebensbedrohlichen Notfällen rufen **Sie** bitte **112** an.

Wir können keinesfalls zur Haftung gezogen werden, wenn **Sie** uns vor der Verständigung der Rettungsdienste anrufen und dadurch eine Verzögerung beim Einsatz dieser Rettungsdienste auftritt.

2.1. Info Line

Die Info Line informiert **Sie** über:

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit

- die nächstgelegenen Krankenhäuser und Rettungsdienste
- Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Bereitschaftsdienste
- Heime, Seniorenwohnungen, Rehabilitationszentren und Zentren für Palliativpflege
- Heimdienstleister (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Krankenbetreuung, Tierbetreuung)
- Firmen, die medizinisches Material vermieten.

Pannendienste und Handwerker

- Reinigungs- und Schnitffirmen
- Pannendienste, die rund um die Uhr erreichbar sind (Klempner, Schreiner, Elektriker, Fernsehreparatur, Schlüsseldienst, Glaserei).

Hilfe beim Umzug

- Kontaktdaten von Möbelspeditionen, Vermietung von Möbelwagen, Möbellagerung
- die nötigen administrativen Maßnahmen. Beispiele: bei den lokalen Behörden, Banken, Versicherungen, Energielieferanten.

Hilfe bei Todesfällen

- die Daten von Bestattungsunternehmen
- die nötigen administrativen Maßnahmen. Beispiele: bei den lokalen Behörden, Banken, Versicherungen, Energielieferanten, Notaren
- auf Wunsch der Erben, Daten einer Immobilienagentur für die Verwaltung der Immobilien.

Unsere Info Line hat den alleinigen Zweck, **Ihnen** die nützlichen Telefonnummern von Dienstleistern zur Verfügung zu stellen.

Das heißt, dass **wir** auf keinen Fall für die Qualität, Geschwindigkeit und Kosten dieser Dienstleister haften.

2.2. Erstbeistand

Bei einem **Schadensfall** können **Sie** sich auf unsere Hilfe verlassen, wenn **Sie** uns vor einem beliebigen anderen Einsatz kontaktieren.

2.2.1. Hilfe für Ihr **Gebäude**

Wenn Ihre Güter durch einen **Schadensfall** gerettet, gelagert oder aufbewahrt werden müssen, organisieren und bezahlen **wir** dies

- bis maximal 1.000 EUR für das gesamte **Gebäude**
 - die Rettung, die Unterbringung, die Aufbewahrung der beschädigten Güter
 - die Miete eines Kleinlasters ohne Fahrer
 - die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens
 - die Unterbringung in einem Möbellager.
- bis maximal 1.000 EUR pro Wohnung und 1.000 EUR für Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - die Überwachung der beschädigten Güter
 - die vorläufige Abschirmung des **Gebäudes**.

Die mit dem Inhalt verbundenen Kosten werden nicht übernommen.

2.2.2. Hilfe bei **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes**

Die ersten Maßnahmen

Bei **Unbewohnbarkeit** Ihrer Wohnung infolge eines **Schadensfalls** bezahlen **wir**

- die vorübergehende Unterkunft, das heißt:
 - Ihre Fahrtkosten bis zur vorübergehenden Unterkunft, wenn **Sie** nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln dorthin zu gelangen
 - die Kosten der vorübergehenden Unterkunft in Halbpension oder einem Appartementshotel in der Nähe Ihres Wohnortes. Unser Beitrag beschränkt sich pro Bewohner auf die ersten 7 Übernachtungen. Wenn **Sie** uns nicht in Anspruch genommen haben, um die vorübergehenden Unterkunft zu organisieren, erstatten **wir** diese Kosten bis zu maximal 65 EUR pro Bewohner und pro Nacht (100 EUR für einen Alleinstehenden) und 350 EUR insgesamt pro Nacht. Diese Kosten beschränken sich auf die ersten 7 Übernachtungen.

Wir organisieren und übernehmen diese ersten Maßnahmen für jede Person, die vertraglich zum Bewohnen der versicherten Räumlichkeiten berechtigt ist (**Mieter**, entgeltlicher oder unentgeltlicher Bewohner).



Nach diesen 7 Übernachtungen können die **versicherten** Bewohner, deren Wohnraum **unbewohnbar** ist, mit folgenden Leistungen unsererseits rechnen:

- Hilfe bei der Suche nach einer neuen Unterkunft: unser Beistandsdienst hilft **Ihnen** bei der Suche und Organisation einer Unterkunft in einem gleichartigen Wohnraum während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit**
- Zahlung der Unterbringungskosten in einem vergleichbaren Wohnraum: diese Kosten sind über die Zusatzgarantie „Kosten für vorübergehenden Unterkunft“ infolge eines **Schadensfall** gedeckt.

3. DECKUNG “ALLE RISIKEN”

3.1. Prinzip

Wir versichern gemäß dem Prinzip „alle Risiken“. Dies bedeutet, dass sofern die Präventionspflichten erfüllt werden (siehe Punkt 1.4 „Was sind die Präventionspflichten?“), **wir** Schäden decken:

- die durch ein plötzliches, **unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis** verursacht wurden
- die nicht ausdrücklich durch Folgendes ausgeschlossen sind:
 - einen allgemeinen Ausschlussgrund (siehe Punkt „3.2.1. Allgemeine Ausschlüsse“) oder
 - einen spezifischen Ausschlussgrund, wenn das Ereignis unter eines der Risiken fällt im Sinne von Punkt „3.2.2. Spezifische Ausschlüsse und Einschränkungen pro Garantie/Risiko“ oder
 - für den Versicherungsschutz „Alle Risiken“ spezifische Ausschlüsse oder
 - die im Glossar beschriebenen Spezifikationen.

Wir versichern **Sie** in dem **Gebäude** an der Adresse, die **Sie** in Ihrem Vertrag angegeben haben.

Wir entschädigen:

- wenn **Sie** Eigentümer sind: den an Ihrem **Gebäude** und/oder **Inhalt** verursachten Schaden
- wenn Ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber einem **Dritten** beteiligt ist: den von Ihrem **Gebäude** oder dem **Inhalt** an ihm verursachten Schaden.

3.2. Ausschlüsse

3.2.1. Allgemeine Ausschlüsse

Wir decken nicht die Schäden

- an Gütern des **Versicherten**, der den **Schadensfall** vorsätzlich verursacht oder mitschuldig war, sowie auch Schäden an **Dritten** infolge seiner Haftung
- die aus der normalen Nutzung der Güter entstehen und deren Brauchbarkeit nicht vermindern, wie z. B. Flecken, Dellen, Brandflecken, Kratzer, Verformungen, Risse, Absplitterungen
- die aus einer nicht unfallbedingten Umweltverschmutzung resultieren
- aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren
- die aus einem **nuklearen Risiko** resultieren, ohne Beeinträchtigung der Bestimmung in Bezug auf **Terrorismus**, beschrieben in der Garantie „**Anschläge und Arbeitskonflikte**“
- die aus **Betonkorrosion** resultieren
- verursacht an oder durch (Teilen von) **Gebäuden im Aufbau** oder in **umfassender Renovierung** und am etwaigen **Inhalt** derselben, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Arbeiten vorliegt. **Wir** bieten jedoch einen Versicherungsschutz, wenn
 - das **Gebäude** bewohnt ist, oder
 - es sich um einen Brand, eine Explosion, eine Implosion oder einen Schaden durch Rauch oder Ruß handelt
- aufgrund einer mangelhaften Wartung, einer falschen Nutzung oder eines langsamen, allmählichen und sichtbaren Verfalls der versicherten Güter
- aufgrund eines Konstruktionsfehlers oder eines anderen Mangels im Entwurf des **Gebäudes** oder des **Inhalts**, für den **Sie** nicht die notwendigen Maßnahmen gesetzt haben, die erforderlich waren, um diese zu beheben, obwohl **Sie** darüber Bescheid wussten.



Die Garantie „Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**“ bleibt für die beiden letzten Ausschlussgründe erworben.



Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung decken **wir** niemals den ästhetischen Minderwert infolge der Reparatur eines **Schadensfalls**.

Wir werden keine Deckung verleihen müssen und werden nicht zur Zahlung einer Schadenforderung oder zur Gewährung eines beliebigen Vorteils verpflichtet sein, sofern durch die Erteilung einer solchen Deckung oder die Zahlung einer solchen Schadenforderung oder der Erteilung eines solchen Vorteils, **wir** Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen unter Resolutionen der Vereinten Nationen oder unter Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika oder der belgischen Strafgesetzgebung ausgesetzt werden würden.

3.2.2. Spezifische Ausschlüsse und Einschränkungen pro Garantie/Risiko



3.2.2.1. Brand

3.2.2.2. Explosion, Implosion

3.2.2.3. Rauch, Ruß



3.2.2.4. Anprall

Beispiele

- Das Garagentor des **Gebäudes** wird von einem Fahrzeug angefahren.
- Ein Baum eines benachbarten Grundstücks fällt auf die Seitenfront des **Gebäudes**.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für

- Schäden am Gut, das die Anprall verursacht hat
- Schäden am **Inhalt**, die durch **Sie** oder durch ein Tier verursacht werden, das sich in Ihrer Obhut befindet.

Wir beschränken unsere Leistung

- auf maximal 15.100 EUR pro **Schadenfall** für Schäden an den **Sanitäre Einrichtungen**, die an die Wasseranlage angeschlossen sind, wenn kein einziger anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde.



3.2.2.5. Gebäudeschäden durch **Diebstahl**, Vandalismus und Böswilligkeit

Wir decken Schäden aufgrund von Immobilienbeschädigungen anlässlich Vandalismus, **Diebstahl** oder Böswilligkeit, einschließlich Graffiti und Tags, wenn diese an den gemeinschaftlichen und privaten Teilen des **Gebäudes** verursacht wurden.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- am **Gebäuden im Aufbau**
- am **Gebäuden** in Neubau bis zur ersten vorläufigen Abnahme, ungeachtet dessen, ob noch Arbeiten im Gange sind
- am **Gebäuden** in einer **umfassenden Renovierung**, wenn es unbewohnt sind
- an Räumen, die zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** seit mehr als 180 Tagen nicht genutzt wurden
- an Gütern, die sich im Freien befinden
- an Materialien auf der Baustelle, die sich im Freien oder in einem nicht abgeschlossenen **Gebäude** befinden.
Beispielsweise: Fliesen, Heizkörper, ein noch nicht installierter Heizkessel
- durch oder mit Mittäterschaft eines **Versicherten**, Blutsverwandten in absteigender oder aufsteigender Linie, den/ die Ehepartner(in) oder Partner(in) oder einen **Mieter** oder eine Person, die bei ihm wohnhaft ist
- an Vorhangwänden.

Wir beschränken unsere Leistung auf maximal 20.550 EUR pro **Schadenfall**.

Schäden am **Gebäude** oder Vandalismus und Böswilligkeit, die während eines Zeitraums von 24 Stunden verübt wurden, bilden einen einzigen **Schadenfall**.



3.2.2.6. Schäden durch Elektrizität

Wir decken Schäden infolge der Einwirkung von Elektrizität auf die elektrischen Anlagen und die eingebauten elektrischen oder elektronischen Geräte.

Beispiel

- Infolge eines Kurzschlusses in der unterirdischen Garage des **Gebäudes** muss der Motor des Garagentors ausgetauscht werden.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- an nicht eingebauten privaten elektrischen oder elektronischen Geräten
- die unter die gesetzliche Garantie des Herstellers oder Installateurs fallen.



Sie erhalten folgende Zusatzgarantien:

- die Kosten für:
 - die Suche nach dem defekten Bestandteil, der die Ursache für den **Schadensfall** ist
 - die Reparatur oder den Austausch des fehlerhaften Teils, das den **Schadensfall** verursacht hat, bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**
 - das Aufbrechen, Abdichten und Reparieren der Stelle, an dem der defekte Bestandteil festgestellt wurde und der die Ursache des **Schadensfalls** ist, bis maximal 15.100 EUR pro **Schadensfall**
 - die eventuelle ästhetische Wertminderung des **Gebäudes**, die daraus entstehen kann, festgestellt durch einen Sachverständigen, bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**.



3.2.2.7. Durch Hausschwamm verursachte Schäden

Wir beschränken unsere Leistung

- auf Schäden, die durch **Hausschwamm** verursacht wurden, die nach Beginn der Deckung eingestanden sind
- auf Schäden auch durch andere Schwämme, aber nur wenn sie infolge eines **Schadensfalls** entstanden sind, der in einer anderen Garantie enthalten ist, beispielsweise „Schäden durch Wasser“.



3.2.2.8. Schäden durch Wasser

Beispiele

- Wasser aus Ihrer Badewanne läuft über und beschädigt einige Türen.
- Eine Leitung bricht unter dem Boden Ihres Wohnzimmers und beschädigt Ihren Parkettboden.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Tanks, Heizkesseln und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die Ursache des **Schadensfalls** sind
- an der Außenseite des Dachs des **Gebäudes** sowie an den Verkleidungen zu dessen Abdichtung
- durch Überlaufen oder Umkippen eines Behälters, der nicht an die Wasserinstallation des **Gebäudes** angeschlossen ist. Das Überlaufen oder Umstoßen eines Aquariums oder Wasserbetts ist jedoch gedeckt
- durch die Ansammlung von Wasser auf Markisen, Pavillons und Vordächern, ungeachtet dessen, ob diese befestigt sind oder nicht
- durch Kondensation
- durch Eindringen infolge eines Niederschlags entlang von Türen, Fenstern und Fenstertüren
- durch Eindringen von Grundwasser
- durch **Überschwemmung** oder **Überlauf** oder **Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**. Diese fallen unter die Garantie „Naturkatastrophen“
- durch sichtbare Leitungen, die mehrere und nicht behandelte Stellen mit Korrosion aufweisen

- durch Frostschaden an der Boden- und Fassadenverkleidung im Freien. Schäden, die durch das Wegfließen von Wasser infolge von Tauwetter verursacht werden, sind jedoch gedeckt, wenn die Präventionspflichten eingehalten wurden (siehe Punkt „1.4 Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?“).

Wir beschränken unsere Leistung

- auf Schäden durch Porosität von **Außenmauern**:
 - in Folge eines Lecks oder des Überlaufens der externen Wasseranlage des **Gebäudes** oder der benachbarten **Gebäude**
 - infolge eines plötzlichen, unverzeihbaren Eindringens. **Wir** beschränken unsere Intervention auf maximal 37.650 EUR pro **Schadensfall**
- bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall** für den zufälligen Verlust von Wasser, erlitten bei einem **Schadenfall**, einschließlich Wasser des gemeinschaftlichen Schwimmbades oder Whirlpools
- bis maximal 9.050 EUR pro **Schadensfall** für die Kosten für die Entfernung und Reparatur der Dichtheitsbeschichtung von Dachterrassen und Entfernung und Erneuerung/Wiederherstellung der Verkleidung der Dachterrassen oder eines Teils davon.



Sie erhalten folgende Zusatzgarantien:

- die Kosten für:
 - die Suche der Leitung, die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie unter Putz oder unterirdisch verlegt ist
 - die Reparatur oder den Austausch dieses Teils der Leitung bis 7.550 EUR pro **Schadensfall** außer den Dachrinnen
 - das Aufbrechen, Abdichten und Reparieren der Stelle, an der das Leck in der Leitung festgestellt wurde und das die Ursache des **Schadensfalls** ist, bis zu maximal 15.100 EUR pro **Schadensfall**
 - die eventuelle ästhetische Wertminderung des **Gebäudes**, die daraus entstehen kann, festgestellt durch einen Sachverständigen, bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn die Güter nicht beschädigt wurden, gilt unser Beitrag für die Gesamtheit dieser Kosten als erworben, bis maximal 27.400 EUR pro **Schadensfall**, ohne dass obengenannte Obergrenzen überschritten werden können.



3.2.2.9. Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist

Beispiel

- Ihr Tank leckt und der gemeinschaftliche **Keller** muss gereinigt werden.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- an den Tanks oder Leitungen, die die Ursache des **Schadensfalls** darstellen.

Wir beschränken unsere Leistung

- auf maximal 7.550 EUR für den zufälligen Verlust von Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist, der bei dem **Schadensfall** erlitten wurde.



Sie erhalten folgende Zusatzgarantien:

- die Kosten für:
 - die Suche der Leitung, die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie unter Putz oder unterirdisch verlegt ist
 - die Reparatur oder den Austausch dieses Teils der Leitung bis 7.550 EUR pro **Schadensfall**
 - das Aufbrechen, Abdichten und Reparieren der Stelle, an der das Leck in der Leitung festgestellt wurde und das die Ursache des **Schadensfalls** ist, bis zu maximal 15.100 EUR pro **Schadensfall**
 - die eventuelle ästhetische Wertminderung des **Gebäudes**, die daraus entstehen kann, festgestellt durch einen Sachverständigen, bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn die Güter nicht beschädigt wurden, gilt unser Beitrag für die Gesamtheit dieser Kosten als erworben, bis maximal 27.400 EUR pro **Schadensfall**, ohne dass obengenannte Obergrenzen überschritten werden können.

- Kosten für die Beseitigung des verunreinigten Bodens (unabhängig davon, ob er entfernt wurde oder nicht), einschließlich Aushub und Transport, sowie für die Wiederherstellung des Gartens nach der Beseitigung, auch wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, bis maximal 37.650 EUR pro **Schadensfall**.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für diese Kosten

- wenn die Verunreinigung bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand.



3.2.2.10. Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Isolationsverglasung und **Solarzellenplatten**

Wir erteilen keine Deckung für

- Kratzer und Abblätterungen
- Gegenstände aus Glas. Zum Beispiel: Glasvase in der gemeinsamen Eingangshalle
- die Verglasung, die Gegenstand der Arbeiten ist, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten
- an Aushängen, die nicht **Ihnen** gehören
- Vorhangwände.

Wir beschränken unsere Leistung

- auf den Dichtheitsverlust der Isolationsverglasung und der **Solarzellenplatten**, außer wenn diese unter die gesetzliche Garantie des Herstellers oder Installateurs fallen. **Wir** decken dies maximal 20 Jahre nach dem Installationsdatum und mit einer Selbstbeteiligung pro Verglasung/**Solarzellenplatte**
- auf Kunstglas, das auf handwerkliche Weise hergestellt wird, d.h. auf manuelle und einzigartige Weise im Hinblick auf Form, Farbe und Dekoration, maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**
- auf die Aushängeschilder, die Ihnen gehören, bis maximal 15.100 EUR pro **Schadensfall**
- auf das Glas der gemeinsamen Gewächshäuser bis zu 15.100 EUR pro **Schadensfall**.



Sie erhalten folgende Zusatzgarantien:

- die Wiederherstellung oder den Ersatz von Aufschriften, Verzierungen, Gravuren sowie Sicherheits- oder anderen Elementen auf der Verglasung nach dem Ersatz der versicherten Verglasung
 - Schäden an Leisten, Fensterrahmen, Fensterbänken und versicherten Gütern, die sich in der Nähe befinden.
- Für alle dieser Zusatzgarantien beschränken **wir** unseren Beitrag auf maximal 22.600 EUR pro **Schadenfall**.



3.2.2.11. Wetterereignisse und Naturkatastrophen

A. Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck

Beispiel

- Durch Windböen bis zu 90 km/S weht ein Stück Dachpappe vom Dach Ihres **Gebäudes**.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für diese Kosten

- am beschädigten Teil des **Gebäudes**, das baufällig ist oder abgerissen werden muss und dessen **Inhalt**
- am **Inhalt**, der sich innerhalb des **Gebäudes** befindet, wenn das **Gebäude** nicht im Vorhinein durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt wurde
- an nicht abgeschlossenen Markisen und Sonnenschutz
- an Aushängeschilder, die nicht **Ihnen** gehören
- an einem beliebigen Gegenstand, der sich im Freien befindet und nicht an der Außenseite des **Gebäudes** befestigt ist.

Unter Vorbehalt der oben genannten Ausschlüsse erstreckt sich unser Versicherungsschutz auf Schäden, die durch:

- Regen oder Schnee, die in das **Gebäude** eindringen, nachdem dieses zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist
- Anprall mit Gegenständen, die bei diesen Ereignissen weggeschleudert wurden.

Wir beschränken unsere Leistung

- bis maximal 7.550 EUR pro **Schadenfall** für Schäden an
 - jedem, an der Außenseite des **Gebäudes** befestigten Objekt, einschließlich Spielgeräten im Freien, Grills und nicht verlagerbaren Gartenmöbeln. Diese Einschränkung gilt nicht für Dachrinnen und Gesimsrinnen und ihre Abflussrohre, Gesimse einschließlich ihrer Verkleidung, alle Arten von Fensterläden sowie auch die Fassadenverkleidung
 - geschlossenen Markisen und Outdoor-Sonnenschutz. Die oben genannte Obergrenze gilt pro Appartement.
- bis maximal 15.100 EUR pro **Schadenfall** für Schäden an
 - Außenanlagen für den Empfang audiovisueller Signale
 - Konstruktionen, die nicht vollständig geschlossen oder bedeckt sind (beispielsweise das Carport) und an allem, was darin verarbeitet ist sowie am betreffenden **Inhalt**. Dieser Ausschluss gilt nicht für durch Hagel verursachte Schäden
 - angrenzenden oder freistehenden Nebengebäuden (einschließlich Gartenhäuschen), die zum **Gebäude** gehören, die aber nicht durch eine Verankerung in Beton im Boden befestigt sind, sowie deren **Inhalt**
 - den gemeinsamen Gewächshäusern
 - Aushängen, die **Ihnen** gehören.



B. Blitzschlag

Beispiel

- Der Schornstein des **Gebäudes** ist durch einen Blitzschlag beschädigt.

Schäden an Ihrer Elektroinstallation und den eingebauten elektrischen oder elektronischen Geräten infolge eines durch ein Gewitter verursachten Kurzschlusses fallen unter die Garantie „Schäden durch Elektrizität“.



C. Naturkatastrophen



Es ist möglich, dass Ihr **Gebäude** für uns ein erhöhtes Risiko für diese Garantie darstellt. In diesem Fall ist dies in Ihren besonderen Bedingungen ausdrücklich angegeben, und Ihre Garantie ist nicht die nachstehend beschriebene, sondern jene des Tarifierungsbüros, dessen Bedingungen **Sie** in Punkt „D. Die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“ finden.

Wir decken Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch

- eine **Überschwemmung**
- ein **Erdbeben**
- das **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- einen **Erdrutsch oder eine Bodensenkung**
- das Abfließen oder Anhäufen von Wasser durch Hochwasser, Niederschlag, einen **Sturm** oder schmelzenden Schnee oder Eis

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die **wir** gegenüber allen unseren **Versicherten** im Falle des Eintritts einer Naturkatastrophe schulden, ist gemäß Artikel 130 §2 und 130 §3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen auf die Anwendung einer der vordefinierten Formeln begrenzt. Daraus folgt: Wenn **wir** unsere Entschädigung begrenzen, wie dies durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen gestattet ist, wird die bei einem

gedeckten **Schadensfall** geschuldete Entschädigung entsprechend zwischen den einzelnen **Versicherten**, für die **wir** leisten müssen, herabgesetzt. Über diese Entschädigungsobergrenze hinaus haben die öffentlichen Behörden eine eventuelle ergänzende Entschädigung ihrerseits festzulegen.

Spezifische Selbstbeteiligung

Der Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der direkt oder indirekt aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 309,32 EUR zur Basisindex 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981). Wenn es sich jedoch um ein **Erdbeben** oder einen **Erdrutsch oder eine Bodensenkung** handelt, wird dies auf 1.522,35 EUR gebracht, zur Basisindex 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981).

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- an baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauten und ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an den Gütern, bei denen die Behebung des Schadens durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen organisiert wird
- die durch **Diebstahl** und Vandalismus am **Inhalt** verursacht werden, und die durch eine Gefahr ermöglicht oder erleichtert werden, die durch diesen Versicherungsschutz gedeckt ist.

Wenn es sich um ein Setzen des Bodens infolge eines **Erdbebens oder einer Bodensenkung** handelt, die nicht plötzlicher Art ist, sind auch die Schäden ausgeschlossen, die

- an Zugängen und Innenplätzen sowie Terrassen verursacht werden
- an Luxusgütern wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen.

Wenn es sich um eine **Überschwemmung** oder das **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlicher Kanalisationen** handelt, sind auch Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden

- an außerhalb des **Gebäudes** gelegenen und nicht dauerhaft befestigten Objekten
- am **Inhalt** von gemeinschaftlichen **Kellerräumlichkeiten**, wenn der Wasserpegel nicht höher als 10 cm war.



Folgendes ist dennoch gedeckt, ungeachtet des Wasserpegels:

- Schäden an den befestigten Heizungs-, Strom- und Wasserinstallationen
- Schäden am **Inhalt** der gemeinsamen **Kellerräumlichkeiten**, die sich über 10 cm vom Boden befindet.

Wenn es sich um eine **Überschwemmung** handelt, sind zudem die Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden

- an einem **Gebäude** oder an einem Teil eines **Gebäudes** oder dem **Inhalt** desselben, das/der mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im belgischen Staatsblatt, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird, errichtet wurde
- an Erweiterungen des Grundes von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden. Beispiele: Hinzufügung von Garagenboxen.



Gedeckt sind dahingegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.



Sie erhalten folgende Zusatzgarantie:

- die Kosten für:
 - die Dekontaminierung des Bodens (unabhängig davon, ob er abgetragen wurde oder nicht), der mit Heizöl und anderen für die Beheizung des **Gebäudes** bestimmten Flüssigkeiten verunreinigt ist, einschließlich der Kosten für den Aushub und den Transport, auch wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, bis maximal 37.650 EUR pro **Schadensfall**.

D. Der Versicherungsschutz Naturkatastrophen Tarifierungsbüro



Diese Deckung wird **Ihnen** erteilt, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass die Deckung Naturkatastrophen Tarifierungsbüro anwendbar ist.

Wir decken Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch

- eine **Überschwemmung**
- ein **Erdbeben**
- das **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- einen **Erdrutsch oder eine Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die **wir** gegenüber allen unseren **Versicherten** im Falle des Eintritts einer Naturkatastrophe schulden, ist gemäß Artikel 130 §2 und 130 §3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen auf die Anwendung einer der vordefinierten Formeln begrenzt. Daraus folgt: Wenn **wir** unsere Entschädigung begrenzen, wie dies durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen gestattet ist, wird die bei einem gedeckten **Schadensfall** geschuldete Entschädigung entsprechend zwischen den einzelnen **Versicherten**, für die **wir** leisten müssen, herabgesetzt. Über diese Entschädigungsobergrenze hinaus haben die öffentlichen Behörden eine eventuelle ergänzende Entschädigung ihrerseits festzulegen.

Spezifische Selbstbeteiligung

Der Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der direkt oder indirekt aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, wird auf 1.522,35 EUR gebracht, zur Basisindex 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981).

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- an Gegenständen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, sofern sie nicht dauerhaft mit daran befestigt sind
- an leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauwerken und an ihrem eventuellen Inhalt, außer wenn diese Bauwerke Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und am etwaigen Inhalt, an Einfriedungen und Hecken beliebiger Art, an Gärten, Anpflanzungen, Zugängen und Innenhöfen, Terrassen, sowie Luxusgütern wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen
- an Gebäuden (oder Teilen davon), die sich im Aufbau, Umbau oder Renovierung befinden und dem eventuellen Inhalt davon, außer wenn sie bewohnt werden oder normal bewohnbar sind
- an den Gütern, bei denen die Behebung des Schadens durch besondere Gesetze oder internationale Abkommen organisiert wird
- durch jede Quelle ionisierender Strahlungen
- durch **Diebstahl**, Vandalismus, Schäden an unbeweglichen und beweglichen Gütern, die bei einem **Diebstahl** oder einem versuchten **Diebstahl** sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wenn es sich um eine **Überschwemmung** oder das **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlicher Kanalisationen** handelt, sind auch Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden

- am Inhalt von gemeinschaftlichen **Kellerräumlichkeiten**, wenn der Wasserpegel nicht höher als 10 cm war. Folgendes ist dennoch gedeckt, ungeachtet des Wasserpegels:
 - Schäden an den befestigten Heizungs-, Strom- und Wasserinstallationen
 - Schäden am Inhalt der gemeinsamen **Kellerräumlichkeiten** über 10 cm vom Boden

- an einem Gebäude oder Gebäudeteil oder dessen Inhalt, wenn das Gebäude mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im belgischen Staatsblatt gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das Gebäude befindet, als Risikozone eingestuft wird
- an Erweiterungen des Grundes von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden.



Gedeckt sind dahingegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir decken weder Zusatzdeckungen noch die Deckungserweiterungen, mit Ausnahme der

- Rettungskosten
- Aufräumungs- und Abbruchkosten
- Aufbewahrungs- und Lagerkosten
- Kosten für vorübergehende Unterkunft.



3.2.2.12. Anschläge und Arbeitskonflikte

Beispiele

- Ein von Terroristen gesprengtes Fahrzeug beschädigt die Fassade Ihres **Gebäudes**.
- Während eines **Aufzugs** werden Straßensteine geworfen und wird die Fassade Ihres **Gebäudes** beschädigt.

Unsere Beihilfe steht im Einklang mit der Anlage des KE vom 24. Dezember 1992 über Versicherungen gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken

Wir decken ausschließlich

- die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Güter durch Personen, die an einem **Anschlag** oder **Arbeitskonflikt** teilnehmen
- die Folgen von Maßnahmen, die von einer gesetzlich eingerichteten Behörde zur Sicherung und zum Schutz der Güter anlässlich derartiger Ereignisse getroffen wurden.

Wir beschränken unsere Leistung

- auf die versicherten Summen und maximal auf 2.049.863,02 EUR.

Wir können diese Deckung aussetzen, wenn **wir** dazu durch einen Ministeriellen Erlass ermächtigt werden. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach der erfolgten Bekanntmachung.

Im Hinblick auf Schäden, die durch **Terrorismus** verursacht wurden: alle unsere Verpflichtungen und die Entschädigungsmodalitäten werden gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern **terroristischer Handlungen** und in Bezug auf die Versicherung gegen durch **Terrorismus** verursachte Schäden festgelegt. Zu diesem Zweck sind **wir** (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der VoG Terrorism Reinsurance and von Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Sind immer von dieser Deckung ausgeschlossen

- Schäden, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch die Strukturänderung des Atomkerns für eine Explosion bestimmt sind.

3.2.2.13. Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**

Beispiele

- Ein Dachziegel vom Dach Ihres **Gebäudes**, das **Sie** nicht gewartet haben, fällt auf ein auf der Straße abgestelltes Auto.
- Ein Baum im gemeinschaftlichen Garten mit faulen Wurzeln fällt um und beschädigt die Veranda der Nachbarn.

Wir decken die zivilrechtliche Haftung, die **Ihnen** obliegen kann

- auf Basis der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die außervertragliche Haftung
- in Ihrer Eigenschaft als Vermieter, d.h. **Regress von Mietern**

für Schäden, die an **Dritten** verursacht werden durch

- das **Gebäude** und den **Inhalt**
- Fußwege, unter anderem, weil Schnee, Eis oder Glatteis nicht entfernt wurden
- Personen- und Lastenaufzüge
- gemeinschaftliche Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal 5 Hektar
- Freiwillige, die Instandhaltungsarbeiten und kleine Reparaturen unter Ihrer Leitung oder unter Leitung Ihres Bevollmächtigten ausführen, wenn sie zivilrechtlich haftbar sind. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** bis zu einem Betrag von 7.750 EUR pro **Schadensfall**.

Wir decken auch **Nachbarschaftsstörungen** im Sinne von Artikel 3.101, mit Ausschluss von Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches, die aufgrund eines für **Sie** plötzlichen und **unvorhersehbaren Ereignisses** entstehen.

Wir decken keine **Nachbarschaftsstörungen**, wenn dies die Bewohner desselben **Gebäudes** einander gegenüberstellt.

Wir decken den **Regress von Dritten**

- auf Basis der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die außervertragliche Haftung.

Wir beschränken unsere Leistung pro Schadensereignis (und zwar für die Gesamtheit des Schadens und der Opfer) für sowohl die Gebäudehaftpflicht als auch den **Regress von Dritten** auch für **Nachbarschaftsstörungen** auf maximal

- 30.935.930 EUR für die Entschädigung von Körperschäden
- 6.187.186 EUR für die Entschädigung von Sachschäden und den **immateriellen Folgeschaden**, der sich daraus ergibt, z.B. Betriebsverlust.

3.2.2.14. Während des Umzugs jedes Bewohners verursachte Schäden

Wir beschränken unsere Leistung

- auf die Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** durch den Umzug eines Bewohners, wenn dessen zivilrechtliche Haftung festgestellt wurde.

Spezifische Selbstbeteiligung

Die in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgesehene Basisselbstbeteiligung wird bei Anwendung dieser Deckung verdoppelt.

3.2.2.15. Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools

Wir beschränken unsere Leistung

- auf maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall** für Schäden an den gemeinschaftlichen Schwimmbädern und Whirlpools.



3.2.2.16. Diebstahl des Inhalts

Wir beschränken unsere Leistung auf

- **Diebstahl** des **Inhalts**, verübt innerhalb des **Gebäudes**
- Schäden, verursacht durch Vandalismus am **Inhalt**, der sich im **Gebäude** befindet, in Folge von **Diebstahl**.



3.2.2.17. Austausch von Schlössern

Wir beschränken unsere Leistung

- auf maximal 6.500 EUR pro **Schadensfall**, und zwar maximal 3 Mal jährlich, nur falls der Bewohner aufgrund des **Diebstahls** seines Schlüssels keinen Zugang zum **Gebäude** oder sein Appartement hat. **Wir** übernehmen den Austausch des Schlosses der gemeinschaftlichen Eingangstür und/oder seiner Privattür, einschließlich der Fernbedienung von Garagentoren, sowie auch, sofern nötig, der Schlüssel aller Bewohner des **Gebäudes**.

3.2.3. Für die Deckung „Alle Risiken“ spezifischen Ausschlüsse

Die in diesem Absatz angegebenen Ausschlüsse gelten nach den allgemeinen, in Punkt 3.2.1. vorgesehenen Ausschlüssen für alle **Schadenfälle**, die nicht fallen oder ausgeschlossen sind unter die Garantien/Risiken im Sinne von Punkt „3.2.2. Spezifische Ausschlüsse und Einschränkungen pro Garantie/Risiko“, und zwar:

Brand, Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Blitz, Anprall, Gebäudeschäden durch **Diebstahl**, Vandalismus und Böswilligkeit, Schäden durch Elektrizität, **Hausschwamm**, Schäden durch Wasser, Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools, Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist, Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Isolationsverglasung und **Solarzellenplatten**, Wetterereignisse und Naturkatastrophen, **Anschläge** und **Arbeitskonflikte**, Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**, während des Umzugs jedes Bewohners verursachte Schäden, **Diebstahl** des **Inhalts** und Austausch von Schlössern.

Wir erteilen keinesfalls Deckung für Schäden

- die direkt durch Ungeziefer, Insekten, Nagetiere verursacht wurden
- durch Verschmutzung und Schäden, die aufgrund der Verbreitung von Bakterien, Viren jeden toxischen Organismus oder Verrottung entstehen
- durch aufsteigende oder laterale Umgebungsfeuchtigkeit
- durch jede Erscheinung des Zusammenziehens des Untergrundes, wie beispielsweise durch Trockenheit, außer wenn diese auf eine Baustelle zurückzuführen ist
- durch Frost
- durch Windböen, die nicht der Definition eines **Sturms** entsprechen
- anlässlich der Vollstreckung eines Urteils oder Verwaltungsentscheidendes, außer wenn dies die Folge von Rettungsmaßnahmen ist
- durch nicht versehentliche Veränderung von Geschmack, Farbe, Textur oder Appretur
- durch das Absenken, Reißen, Schrumpfen oder Ausdehnen des **Gebäudes**, einschließlich der Pflasterungen, Fliesenböden, Bedeckungen und gleichartiger Materialien, die die Stabilität des **Gebäudes** nicht in Gefahr bringen
- durch die Nonkonformität des Gutes oder die Nichterreicherung des erwarteten Leistungsniveaus
- durch einen Defekt oder eine Panne.

Sie können unsere Garantie jedoch in Anspruch nehmen, wenn **Sie** beweisen, dass der Schaden weder direkt noch indirekt mit den oben angegebenen Ereignissen in Zusammenhang steht.

Wir erteilen keine Deckung für

- Risse, wenn diese die Stabilität des **Gebäudes** nicht in Gefahr bringen

- die Kosten, wenn sie durch einen Computervirus oder einen IT-Angriff, einen Fehler (bei der Programmierung, der Eingabe oder anderweitig), Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit im Zusammenhang mit einem IT-System entstehen, das zum **Gebäude** gehört
- den erneuten Kauf von Computerprogrammen und die Kosten für die Rückholung von Informatikdaten bei Schäden an der technischen, elektronischen Apparatur und/oder **Heimautomatisierungsanlage**
- die Kosten, die sich nicht aus einer gedeckten, vorhergehenden Beschädigung der technischen, elektronischen Apparatur oder **Heimautomatisierungsanlage**, auf der diese Daten und Programme gespeichert sind, ergibt
- Schäden an den Anlagen, die über die Option „Technische Einrichtungen“ versicherbar sind (siehe Punkt „6.2 Die technischen Einrichtungen des **Gebäudes**“)
- Schäden an Markisen
- Schäden durch einen Fehler oder eine Nachlässigkeit eines **Mieters** oder eines Familienmitglieds sowie auch durch ein Tier, das dieser unter seiner Obhut hat.

4. WAS DECKEN WIR ZUSÄTZLICH ZU IHREM SCHADEN? DIE ZUSATZGARANTIEN

Abhängig von den in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Deckungen haben **Sie** nach einem gedeckten **Schadensfall** Anspruch auf nachstehende Zusatzgarantien.



Die **Unterversicherungsklausel** ist auf diese Zusatzgarantien nicht anwendbar.

4.1. Rettungskosten

Die Kosten, die **Sie** getätigt haben, um einen drohenden **Schadensfall** zu vermeiden oder dessen Verschlimmerung verhindern wollten (Artikel 106 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen).

4.2. Aufräumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter

einschließlich der Kosten für das Fällen, Auslichten und Entfernen des Baumes oder des Mastes, der die Schäden verursacht hat.

4.3. Reinigungskosten

Neben der Reinigung des durch den **Schadensfall** beschädigten Gutes - gedeckt durch eine der Hauptgarantien/ Risiken - sorgen **wir** für die Reinigung der Baustelle, nachdem die Reparaturarbeiten des **Schadensfalls** abgeschlossen sind.

4.4. Aufbewahrungs- und Lagerkosten

der geretteten Güter, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner und Miteigentümer bestimmt sind.

4.5. Kosten für vorübergehende Unterkunft

Wir beschränken unsere Leistung

- auf die normale Dauer des Wiederaufbaus der Unterkunft für die **versicherten** Bewohner, wenn ihre Unterkunft in Folge eines **Schadensfalls unbewohnbar** wird.

Für die Deckung Naturkatastrophen (siehe Punkt „3.2.2.11. C. Naturkatastrophen“) und die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros (siehe Punkt „3.2.2.11. D. Die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“) übernehmen **wir** die Kosten für die vorübergehende Unterkunft während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes**, bis maximal 12 Monate nach dem **Schadenfall**.

4.6. Nutzungsausfall einer Immobilie

Wir beschränken unsere Leistung

- wenn **Sie** Eigentümer (Bewohner, Betreiber oder Vermieter) sind, auf die normale Dauer des Wiederaufbaus des **Gebäudes** (einschließlich Ihrer privaten Teile sowie auch der Handelsgeschäfte/Büros).



Der Nutzungsausfall kann nicht mit den Kosten der vorübergehenden Unterkunft für dieselbe beschädigte Unterkunft während desselben Zeitraums kumuliert werden.



Die Kosten einer vorübergehenden Unterkunft und/oder des Nutzungsausfalls einer Immobilie dürfen 100% des **Neuwerts** des **Gebäudes** nicht überschreiten.



Der Nutzungsaufall umfasst nicht den Betriebsschaden.

4.7. Sanierungskosten nach Verbreitung von Asbest

Wir beschränken unsere Leistung auf die Kosten

- der Sanierung der (vor Ort befindlichen oder abtransportierten) kontaminierten Böden, einschließlich Räumung und deren Transport
- der Neuanlage des Gartens nach der Sanierung
bis zu einer Summe von maximal 37.650 EUR pro **Schadensfall**.

Wir erteilen keine Deckung für diese Kosten, wenn die Verunreinigung bereits vor Beginn der Deckung bestand.

4.8. Kosten im Zusammenhang mit der Energieeffizienzvorschriften für Gebäude und der städtebaulichen Vorschriften

Wenn das **Gebäude**, dessen Eigentümer **Sie** sind, von einem **Schadensfall** getroffen wird, umfasst der Schadenersatz die Mehrkosten:

- aufgrund der neuen städtebaulichen Vorschriften, die **Sie** bei der Reparatur oder dem Wiederaufbau nach dem **Schadensfall** einhalten müssen.
- die direkt aus der Anwendung der vorgeschriebenen belgischen Vorschriften in Bezug auf Energieeffizienz von Gebäuden für den beschädigten Teil entstehen. Die Bestimmungen, aufgrund derer **wir** den Schadenersatz vermindern können, einschließlich **Verschleiß**, bleiben anwendbar (siehe Punkt „8.4. Wie entschädigen **wir** den Schaden?“).
 - Unter „beschädigtem Teil“ werden die Bauelemente verstanden, die aufgrund des **Schadensfalls** ersetzt werden müssen (Beispiel: der beschädigte Teil des Daches, beschädigte Tür- oder Fensterrahmen), wobei alle anderen Elemente, die nicht durch den eingetretenen **Schadensfall** beschädigt wurden, ausgenommen sind.
 - Die „Energieeffizienz von Gebäuden“ umfasst die berechnete oder gemessene Energiemenge, die erforderlich ist, um den Energiebedarf bei einer normalen Nutzung des Gebäudes zu decken, was unter anderem die Energie umfasst, die zum Heizen, zum Kühlen, für die Lüftung, für die Produktion von warmem Wasser und für die Beleuchtung benötigt wird.



Wir beschränken diese Zusatzgarantie auf das gesetzlich erforderliche Minimum.



Falls es mehrere Optionen (Materialtypen, spezielle Techniken) gibt, um den Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden und den neuen städtebaulichen Vorschriften zu entsprechen, erstatten **wir** nur diejenige Option, die die geringsten direkten Kosten verursacht.



Diese Zusatzgarantie gilt nicht für **nicht genehmigte Bauten**.

4.9. Die Kosten für die Neuanlage des Gartens und der Anpflanzungen

die durch einen **Schadensfall** beschädigt wurden.

Wir beschränken unsere Leistung

- bis maximal 7.550 EUR pro **Schadensfall**, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, einschließlich der Kosten für das Fällen, Beschneiden und Entfernen von Bäumen

- bis maximal 15.100 EUR pro **Schadensfall**:
 - wenn der Schaden die Folge von Rettungseinsätzen ist, oder
 - wenn die versicherten Güter beschädigt wurden.

4.10. Geld vorstrecken

Nach Vorlage von Belegen strecken **wir** maximal 21.100 EUR vor.

Dieser Vorschuss bedeutet keinerlei Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls**. Er wird von der eventuellen definitiven Entschädigung abgezogen.

4.11. Gutachterkosten

d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und nötigenfalls eines Drittgutachters, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, unter Abzug des Selbstbeteiligung und unter Ausschluss der mit den Haftpflichtversicherungen und der Optionsdeckung „Indirekte Verluste“ verknüpften Entschädigungen.

Die Berechnung der Gutachterkosten pro **Schadensfall** erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

ENTSCHÄDIGUNGEN, EXKLUSIVE MEHRWERTSTEUER UND ABZÜGLICH SELBSTBETEILIGUNG	BERECHNUNG DER GUTACHTERKOSTEN
bis 7.500 EUR	5%
von 7.500,01 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5% auf den Teil über 7.500 EUR
von 50.000,01 EUR bis 250.000 EUR	1.862,5 EUR + 2% auf den Teil über 50.000 EUR
von 250.000,01 EUR bis 500.000 EUR	5.862,5 EUR + 1,5% auf den Teil über 250.000 EUR
von 500.000,01 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,5 EUR + 0,75% auf den Teil über 500.000 EUR
über 1.500.000 EUR	17.112,5EUR + 0,35% auf den Teil über 1.500.000 EUR maximal: 25.000 EUR

Für die Gutachterkosten, die oben genannte Tabelle überschreiten:

bei einer Bestreitung der Schätzung des Schadens infolge eines **Schadensfalls** beauftragen **Sie** einen Sachverständigen, der die Entschädigung im Einvernehmen mit unserem Sachverständigen festlegt. **Wir** strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Wenn **Sie** jedoch nicht Recht bekommen, fallen diese Kosten des Gegengutachtens und des Drittgutachters definitiv zu Ihren Lasten und müssen diese an uns zurückbezahlt werden.

4.12. Die Kosten für den Beirat der Miteigentümer und/oder die Hausverwaltung

Wir entschädigen diese zusätzlichen Kosten, die vom Beirat der Miteigentümer oder der Hausverwaltung getätigt wurden, nach Vorlage von Belegen in Folge eines von uns in Höhe von mindestens 3.700 EUR entschädigten **Schadensfalls** (ohne MwSt.).

Wir beschränken unsere Leistung

- auf 10% der Gesamtsumme der aufgrund der Basisdeckungen für das **Gebäude** (ohne MwSt.) bezahlten Entschädigung, mit einem Maximum von 3.700 EUR pro **Schadensfall**.

Dieser Deckung wird keinesfalls zuerkannt

- bei einem **Schadenfall** bezüglich der Deckung „Naturkatastrophen“
- bei einem **Schadenfall** bezüglich der Deckung „Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**“.

4.13. Bestattungs- und Krankenhauskosten

Wir beschränken unsere Leistung

- auf maximal 66.000 EUR pro **Schadenfall** mit einem Höchstbetrag von 6.600 EUR pro verstorbenen **Versicherten**
 - wenn einer oder mehrere **Versicherte** innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintreten eines **Schadenfalls** an den Folgen eines gedeckten **Schadenfalls**, der einen Schaden am **Gebäude** verursacht hat, stirbt bzw. sterben, erstatten **wir** die Bestattungskosten der Person, die diese Kosten getragen hat.
- einer Pauschalsumme von 35 EUR pro **Versichertem** und pro Tag der stationären Krankenhausaufnahme
 - wenn einer oder mehrere **Versicherte** durch die Folgen eines gedeckten **Schadenfalls**, der einen Schaden am **Gebäude** verursacht hat, jeweils für maximal 90 Tage ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Diese Summe kann mit der Intervention für Bestattungskosten kumuliert werden.

Wir erteilen keine Deckung für

- die direkten oder indirekten Folgen eines **Erdbebens** oder **Erdrutsches** oder **einer Bodensekung** oder aller anderen sich daraus ergebenden Risiken.



5. IN WELCHEN ANDEREN SITUATIONEN SIND SIE AUCH VERSICHERT? DIE DECKUNGSERWEITERUNGEN

Diese Deckungserweiterungen beziehen sich nur auf die gedeckten **Schadensfälle** im Sinne der Garantien/Risiken unter Punkt „3.2.2. Spezifische Ausschlüsse und Einschränkungen pro Garantie/Risiko“, und zwar:

Brand, Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Anprall, Gebäudeschäden durch **Diebstahl**, Vandalismus, Böswilligkeit, Schäden durch Elektrizität, **Hausschwamm**, Schäden durch Wasser, Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools, Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Brennstoff der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist, Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Isolationsverglasung und **Solarzellenplatten**, Wetterereignisse und Naturkatastrophen, **Anschläge** und **Arbeitskonflikte**, Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**.



Die **Unterversicherungsklausel** gilt nicht für alle diese Erweiterungen.



Die Beschränkungen, Ausschlüsse und Entschädigungsgrenzen im Sinne von Punkt „3.2. Ausschlüsse“ sind hierauf anwendbar. Jeder **Versicherte**, der seinen Hauptwohnsitz im **Gebäude** hat, ist gedeckt, sofern das Ereignis nicht unter einen Ausschluss in den folgenden Situationen fällt:

- **Die Ersatzunterkunft in Belgien.** Wenn Ihr Hauptwohnsitz anlässlich eines **Schadensfalls vorübergehend unbewohnbar** ist, decken **wir** maximal 18 Monate lang Ihre Mieterhaftung für den an dieser Ersatzunterkunft verursachten Schaden. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Leistung auf die Versicherungssumme, die Ihrem Anteil am versicherten **Gebäude** entspricht.
- **Die Ferienunterkunft.** Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** decken **wir** Ihre vertragliche Haftung für Schäden an dieser Ferienwohnung, einschließlich Hotel, Zelt oder Wohnwagen mit festem Standplatz. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Leistung auf maximal 1.430.300 EUR.
- **Studentenunterkunft (möbliert oder unmöbliert).** **Wir** decken die Mieterhaftpflicht Ihrer Kinder für Schäden, die während ihres Studiums an dieser Unterkunft verursacht werden. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Leistung auf die Versicherungssumme, die Ihrem Anteil am versicherten **Gebäude** entspricht.
- **Die Räumlichkeit, die Sie anlässlich eines Familienfestes nutzen:** d.h. für eine private Feier mit Familie. **Wir** decken Ihre Haftpflicht für Schäden, die **Sie** an diesem Raum verursachen. Zelte, Festzelte und am Steg befestigte Kähne werden Festräumen gleichgestellt. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Leistung auf maximal 1.430.300 EUR.
- **Altersheim, Pflegeeinrichtung oder Servicewohnung in Belgien.** **Wir** decken Ihre Haftpflicht als Mieter für Schäden, die an Ihrem Zimmer oder Ihrer Wohnung und dem darin befindlichen Inhalt verursacht werden, bis zu 23.350 EUR pro **Schadensfall**. Diese Erweiterung wird auch Ihren Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie gewährt.
- **Konferenzsaal,** der von **Ihnen** oder von der Hausverwaltung anlässlich der Generalversammlung der Miteigentümer oder einer zusätzlichen (Eil-)Versammlung gemietet wird. **Wir** decken Ihre Haftpflicht für Schäden, die **Sie** an diesem Raum verursachen. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Leistung auf maximal 1.430.300 EUR.

6. OPTIONSDECKUNGEN



6.1. Indirekte Verluste

Sofern dies aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, erhöhen **wir** unsere Intervention auf 5% oder 10% der vertraglich geschuldeten Entschädigung, zuzügl. MwSt., nach dem eventuellen Abzug des Selbstbeteiligung, zum Ausgleich der Kosten, die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** getätigt werden, wie beispielsweise Telefon- oder Fahrtkosten.

Diese Optionsdeckung gilt nicht für

- einen **Schadensfall** Hilfeleistung
- einen **Schadensfall Diebstahl**
- die Garantie „Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**“
- die Zusatzgarantien
- einen **Schadensfall** Rechtsschutz
- einen **Schadensfall**, für den die Deckung „Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“ gültig ist.



6.2. Die technischen Einrichtungen des Gebäudes

Sofern dies aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, decken **wir** die nachfolgend angegebenen Sachschäden an den technischen Einrichtungen des **Gebäudes**, einschließlich Eigenmängel, bis maximal 34.250 EUR pro **Schadensfall**.

Betroffene Einrichtungen

- Aufzüge
- Lastenaufzüge
- Heizanlagen oder Teile davon (z. B. Wasserpumpen, Kogenerationssysteme)
- Wasserkläranlagen
- Installation zur Drainage von Wasser
- Installation zur Ableitung von Wasser.

Wir erteilen keine Leistung für

- Schäden,
 - die durch Mängel oder Defekte verursacht wurden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden und **Ihnen** bekannt waren
 - an Bestandteilen, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen
- durch Mängel, die auf eine verfrühte Wiederinbetriebnahme zurückzuführen sind
- den normalen Leistungsverlust.



Für diese Optionsdeckung haben **Sie** auch Anspruch auf die folgenden Zusatzgarantien:

- die Kosten für Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden. In diesem Fall erhöhen **wir** den Betrag der normalen Kosten um maximal 50%
- die Kosten der Inanspruchnahme eines Technikers aus dem Ausland. In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistung auf 5.000 EUR
- die Kosten für einen beschleunigten Transport. In diesem Fall erhöhen **wir** den Betrag eines Transports auf dem billigsten Wege um maximal 50%.

Spezifische Selbstbeteiligung

Für die Anwendung dieser Deckung beträgt der Selbstbeteiligung das Dreifache des in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung.

6.3. Rechtsschutz

6.3.1. Rechtsschutz Basisformel

Diese Deckung wird **Ihnen** nur dann erteilt, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** diese gezeichnet haben.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von der Legal Village nv mit Gesellschaftssitz in der Boomkwekerijstraat 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 - USt.-Id.-Nr. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einem unabhängigen und spezialisierten Schadenregulierungsbüro. AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Bearbeitung der **Schadensfälle** für alle Verträge in ihrem Versicherungsportfolio, die sich auf die Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter **Schadensfall** verstehen **wir** die Realisierung des Ereignisses, das unsere Garantie zur Sprache bringen könnte, und die den **Versicherten** dazu veranlasst, seine Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, und zwar entweder in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, außer wenn der **Versicherte** gezielt die Umstände entstehen ließ, die die Realisierung dieses Ereignisses veranlasst haben.

Wir betrachten die Gesamtheit aller Streitsachen und Bestreitungen, die aufgrund desselben Sachverhalts entstehen, als ein und denselben **Schadensfall**, ungeachtet der Anzahl **Versicherter** oder **Dritter**. Darüber hinaus wird die Streitsache oder Bestreitung oder die Gesamtheit von Streitsachen und Bestreitungen, die sich aus mehreren Sachverhalten ergeben, zwischen denen jedoch ein Zusammenhang besteht, ebenfalls als ein und derselbe **Schadensfall** betrachtet.

6.3.1.1. Juristische Unterstützung - Legal Village Info: 078 15 15 55

Ziel der juristischen Unterstützung: Prävention und juristische Information

Wenn ein **Versicherter**, selbst ohne einen **Schadensfall**, Informationen über seine Rechte erhalten möchte, kann er unsere telefonische Rechtsabteilung in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Unterstützung

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine rechtliche Erstberatung per Telefon. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Die Informationen sind auf die Deckungen dieses Kapitels beschränkt. Dieses Angebot kann nur zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

■ Kontakt mit spezialisierten Fachleuten

Der **Versicherte** wird bei einem Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckt wird, mit spezialisierten Fachleuten (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) in Kontakt gebracht. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf die Gebiete spezialisiert sind, die sich auf einen **Schadensfall** beziehen.

Unsere Intervention hat als alleiniges Ziel, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer spezialisierter Sachkundigen mitzuteilen, aber **wir** haften nicht für die Qualität und den Preis der durchgeführten Interventionen vom Leistungserbringer, den der **Versicherte** selbst kontaktiert hat.

6.3.1.2. Rechtsschutz

Ziel des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen.

■ GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns zu den nachstehend festgelegten Bedingungen, dem **Versicherten** bei einem gedeckten **Schadensfall** zu helfen, seine Rechte gütlich geltend zu machen oder nötigenfalls mittels eines geeigneten Verfahrens, ihm Dienste zu liefern oder die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung, die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

■ **Wir** versichern den zivilrechtlichen außervertraglichen Regress des **Versicherten**.

Der Versicherungsschutz wird für den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress zur Erwirkung eines Schadenersatzes für den **Versicherten** erteilt, und zwar für Sachschäden an den versicherten Gütern, einschließlich des eventuell hieraus entstehenden Ausfalls, die durch einen **Dritten** verursacht wurden, der außerhalb jeder Vertragsbeziehung auftritt.

Im Fall eines außergerichtlichen zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** nicht ausgeschlossen.

■ **Wir** versichern den zivilrechtlichen Regress

- infolge einer **Nachbarschaftsstörung** im Sinne von Artikel 3.101, mit Ausschluss von Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuchs, die aufgrund eines plötzlichen und für den **Versicherten unvorhersehbaren Ereignisses** entsteht und die einen Schaden an den versicherten Gütern verursacht
- infolge des Sachschadens an den versicherten Gütern, für den entsprechend dem Mietvertrag die Bewohner oder die **Mieter** vertraglich zur Haftung gezogen werden.

■ **Wir** versichern die zivilrechtliche Verteidigung infolge eines Regresses, der vom **Mieter** oder Bewohner gegen den Vermieter aufgrund eines Mangels am versicherten Gut oder dem Verlorengehen des versicherten Gutes ausgeübt wird.

■ **Wir** versichern die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** bei vertraglichen Streitsachen in Bezug auf seinen Versicherer, einschließlich Beistand im Fall eines Gegengutachtens, unter Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen angegebenen Deckungen durch den Versicherer.

■ **Wir** versichern die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der gerichtlich verfolgt wird aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Dekrete, Erlasse und/oder Verordnungen für eine Tat im Zusammenhang mit der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen angegebenen Deckungen.

■ **Wir** beteiligen uns an den Kosten eines Gegengutachtens in Bezug auf das versicherte Gut: insbesondere bei einer Streitsache mit der Feuerversicherung des vorliegenden Vertrags über die Höhe des Schadenersatzes, wenn der **Versicherte** nicht Recht bekommen hat. Unsere Beteiligung ist nur dann fällig, wenn die Kosten des vom **Versicherten** bestellten Gutachters und ggf. des Drittgutachters nicht mehr von Ihrem Brandversicherer übernommen werden.

6.3.1.3. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe der Kautionssumme zu erreichen. Sobald die Kautionssumme von der zuständigen Behörde freigegeben wird, und sofern sie nicht für die Kosten verwendet wird, die gemäß dem vorliegenden Vertrag zu unseren Lasten fallen, erstattet der **Versicherte** die vorgestreckte Summe unverzüglich an uns zurück.

6.3.1.4. Vorschuss auf den Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** einen Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Inverzugsetzungen dem **Versicherten** nicht die Summe bezahlt hat, die dem Selbstbeteiligung seiner Privathaftpflichtversicherung entspricht, strecken **wir** auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** die Summe dieser Selbstbeteiligung vor.

Die teilweise oder vollständige Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn es uns danach nicht gelingt, die vorgestreckten Mittel zurückzufordern, wird der **Versicherte** diese auf unsere Anfrage an uns zurückbezahlen.

6.3.2. Rechtsschutz Formel Max

Diese Garantien werden **Ihnen** nur gewährt, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** einen „Rechtsschutz Formel Max“ abgeschlossen haben.

Die Erweiterungen der Garantie des „Rechtsschutzes Formel Max“ ergänzen die Garantiebedingungen des „Basis-Rechtsschutzes“.

6.3.2.1. Wartungsverträge

Die Deckung wird gewährt, um **Ihnen** die Möglichkeit zu geben, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter vor den Fachleuten bei der Ausführung eines Wartungsvertrags in Bezug auf die versicherte Immobilie geltend zu machen. Unsere Leistung ist auf 5.000 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.

6.3.2.2. Arbeitsrecht

Bei einem **Schadensfall**, der das Arbeitsrecht betrifft, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn er der Zuständigkeit der belgischen Arbeitsgerichte unterliegt, und zwar ausschließlich bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen auch Ihre Angestellten oder Arbeiter oder Ihr Bevollmächtigter beteiligt sind, und die sich auf das versicherte Gut beziehen. Unsere Leistung ist auf 5.000 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.

6.3.2.3. Mediation zwischen Versicherten

Wir übernehmen die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation in Bezug auf Konflikte zwischen Miteigentümern im Rahmen Ihres vorliegenden Vertrags.

Unabhängig von den Kosten unserer eigenen Leistungen, die **wir** auslegen, um den **Schadensfall** gütlich beizulegen, übernehmen **wir** zur Verteidigung der Interessen des **Versicherten**:

- die Kosten und Honorare eines vom Föderalen Mediationsausschuss anerkannten Mediators und die Honorare und Kosten des Rechtsanwaltes und des eventuellen technischen Beraters in Höhe von 1.750 EUR pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr.

6.3.3. Ausschlüsse

Im Rahmen des vorliegenden Rechtsschutzes decken **wir** jedoch, vorbehaltlich anderslautender Bestimmung, keinesfalls:

- **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden
 - aufgrund von **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus**
 - aufgrund eines **nuklearen Risikos**
 - aufgrund einer nicht versehentlichen Verunreinigung

- aus jedem Konstruktionsfehler oder Konzeptionsfehler des **Gebäudes** oder dessen **Inhalts**, von dem der **Versicherte** Kenntnis haben musste und wofür er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese rechtzeitig zu beheben, oder von dem der **Versicherte** selbst, ohne Kenntnis der Sachlage, Urheber ist. **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
- die aus dem **Verschleiß** der versicherten Güter hervorgeht. **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
- an der **Heimautomatisierungsanlage** in Höhe von 22.000 EUR, mangels gegenteiligen Vermerks in den besonderen Bedingungen
- **Schadensfälle**, die sich vollständig oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen
- **Schadensfälle** zur Entschädigung des vom **Versicherten** erlittenen Schadens, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und die, selbst teilweise, vorsätzlich durch diesen **Versicherten** verursacht wurden
- **Schadensfälle** aufgrund der Nichtzahlung der Prämie, Abgaben und Kündigungsentschädigungen
- **Schadensfälle** in Bezug auf die Schäden, die aufgrund einer Naturkatastrophe entstehen, wenn in Ihrer Fälligkeitsanzeige, Ihren besonderen Bedingungen oder einer beliebigen anderen Mitteilung erwähnt wird, dass der Versicherungsschutz „Naturkatastrophen Tarifierungsbüro“ auf den Vertrag anwendbar ist
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zum Zeitpunkt des Sachverhalts älter als 16 Jahre alt war, für:
 - Verfahren vor dem Schwurgericht
 - andere vorsätzliche Straftaten, es sei denn, dass eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung einen Freispruch ausgesprochen hat
- **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte, die an den **Versicherten** nach dem Eintreten der Situation, die den **Schadensfall** veranlasst hat, abgetreten wurden
- **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend macht
- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit dem Bau, einschließlich des schlüsselfertigen Baus, der versicherten Gutes
- **Schadensfälle** in Bezug auf einen zivilrechtlichen Regress zur Entschädigung des vom **Versicherten** erlittenen Schadens infolge der schlechten Ausführung eines Vertrags, selbst wenn der Vertragspartner oder der Ausführungsagent oder Subunternehmer des Vertragspartners auf einer beliebigen anderen Basis zur Haftung gezogen wird. **Wir** versichern jedoch den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gegen eine Gegenpartei, die einen Fehler begangen hat, der die Absicht hat, einen Schaden zu verursachen.

6.3.4. Besondere Rechtsschutzbestimmungen

Zeitliche Dauer der Deckung

Wir intervenieren bei **Schadensfällen** infolge eines Ereignisses, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist, sofern der **Versicherte** vor dem Vertragsabschluss von der Situation, die zu dem **Schadensfall** geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass ihm die bewusste Situation vor diesem Datum unmöglich bekannt sein konnte. Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird davon ausgegangen, dass das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** hervorgeht, zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem die schadensbegründende Tatsache eintritt. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** hervorgeht, zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat, eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht nicht einzuhalten oder vom Beginn dieser Nichteinhaltung ausgegangen wird.

Der **Schadensfall** muss uns spätestens 60 Tage nach Vertragsabschluss gemeldet werden, außer wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie berechtigterweise möglich benachrichtigt hat.

Unsere Pflichten im **Schadensfall**

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Deckungen erworben sind und innerhalb deren Grenzen, verpflichten **wir** uns:

- den Fall im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren.

Ihre Pflichten im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten vermindern oder streichen **wir** die fälligen Entschädigungen und/oder Beihilfen oder fordern **wir** von **Ihnen** im Zusammenhang mit dem **Schadensfall** ausbezahlte Entschädigungen und/oder Kosten zurück.

Bei einem **Schadensfall** sind **Sie** oder gegebenenfalls der **Versicherte** verpflichtet:

- den **Schadensfall** zu melden
- uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, und zwar spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
 - uns alle Vorladungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
 - persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, bei der Ihre Anwesenheit oder die des **Versicherten** verlangt wird
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu beschränken.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu regeln. **Wir** informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Der **Versicherte** hat bei der Einleitung eines Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens die freie Wahl, einen Rechtsanwalt oder jede beliebige andere Person zu wählen, die gemäß dem für das Verfahren geltende Gesetz über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen.

Bei einem Schiedsverfahren, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Streitschlichtung hat der **Versicherte** die freie Wahl, eine Person zu wählen, die gemäß dem für das Verfahren geltenden Gesetz über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

- Wenn bei einer Streitsache, die in Belgien verhandelt werden muss, der vom **Versicherten** gewählte Rechtsanwalt nicht bei einer belgischen Rechtsanwaltskammer eingetragen ist, wird der **Versicherte** selbst für die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten aufkommen.
- Dasselbe gilt für eine Streitsache, die im Ausland verhandelt werden muss, und wobei der **Versicherte** einen Rechtsanwalt wählt, der nicht bei der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Landes eingetragen ist.
- Wenn ein Sachverständiger bestellt werden muss, hat der **Versicherte** die freie Wahl. Wenn der **Versicherte** jedoch einen Sachverständigen wählt, der in einem Land tätig ist, das nicht mit dem Land übereinstimmt, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, wird der **Versicherte** selbst für die Zusatzkosten und Honorare infolge dieser freien Wahl verantwortlich sein.
- Wenn mehrere **Versicherte** gleichartige Interessen haben, erklären sie sich einverstanden, im gegenseitigen Einvernehmen einen einzigen Rechtsanwalt oder Sachverständigen zu bestellen. In Ermangelung einer Übereinkunft liegt die Wahl des Sachverständigen oder Rechtsanwalts bei **Ihnen**.
- Der **Versicherte**, der einen Rechtsanwalt wählt, muss zu gegebenem Zeitpunkt dessen Namen und Adresse mitteilen, damit sich das Schadenregulierungsbüro mit diesem in Verbindung setzen und ihm die vorbereitete Akte übermitteln kann.
- Der **Versicherte** informiert das Schadenregulierungsbüro über den Verlauf seiner Akte, eventuell über dessen Rechtsanwalt. Andernfalls ist das Schadenregulierungsbüro oder **wir**, nach einer Erinnerung des Rechtsanwalts an diese Pflichten, von den Pflichten befreit, und zwar in dem Maße, dass sie beweisen, durch diese mangelnde Information einen Nachteil erlitten zu haben.

- **Wir** übernehmen die Kosten und Honorare für den Einsatz eines Rechtsanwalts, Vermittlers oder Sachverständigen.
- Diese Einschränkung ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Einsatz eines anderen Rechtsanwalts, Vermittlers oder Sachverständigen durch Umstände gerechtfertigt ist, die vom Willen des **Versicherten** unabhängig sind.
- **Wir** und das Schadenregulierungsbüro haften in jedem Fall nicht für den Einsatz externer Dienstleister (Rechtsanwalt, Sachverständiger ...), die für den **Versicherten** auftreten.

Interessenkonflikte

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt entsteht, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu beauftragen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regelung des **Schadensfalls** einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare der Konsultation.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Empfehlung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten doch ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und bezahlen **wir** den Saldo der Kosten und Honorare der Konsultation.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation, unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens.

Höhe unserer Deckung

Unsere Deckung beschränkt sich auf 25.000 EUR pro **Schadensfall**. Bei einer Streitsache mit dem Brandversicherer beträgt unser maximaler Beitrag zu den Kosten eines Gegengutachtens jedoch 6.250 EUR und in der Formel Max 8.500 EUR.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen **Schadensfall** verwickelt sind, teilen **Sie** uns die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen der von uns gedeckten Summe zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als der Versicherungsnehmer Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Deckung nicht erworben.

Wir übernehmen:

- die Kosten für die Verteidigung der rechtlichen Interessen des **Versicherten**, und zwar:
 - die Honorare und Kosten eines Rechtsanwalts, Gerichtsvollziehers, Mediators, Schiedsrichters, jeder anderen Person, die über die gesetzlich festgelegten Qualifikationen verfügt und den Gutachter, einschließlich der MwSt., die der **Versicherte** nicht zurückfordern kann, weil er nicht mehrwertsteuerpflichtig ist;
 - die Kosten für das Gerichts-, Verwaltungs- oder anderes Verfahren, das zu Lasten des **Versicherten** fällt, einschließlich der Kosten und Honorare aufgrund eines Vollstreckungsverfahrens und der Kosten des Strafverfahrens;
 - die Kosten für die Homologierung des Vergleichs, die zu Lasten des **Versicherten** fallen;
 - den nicht befreiten Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden Beistand, ausschließlich im Fall eines zivilrechtlichen Verfahrens. Bei einem strafrechtlichen Verfahren übernehmen **wir** diesen Beitrag nicht;

- falls mehr als fünf unserer **Versicherten**, die auf Basis unterschiedlicher, bei uns abgeschlossener Versicherungsverträge anspruchsberechtigt sind, an einem **Schadenfall** beteiligt sind, der für diese **Versicherten** einen Anlass für die Einleitung einer Forderung oder deren Bestreitung im Hinblick auf dieselbe(n) Partei(en) auf Basis desselben oder eines gleichartigen Sachverhalts darstellt oder darstellen kann, leisten **wir** für alle diese **Versicherten** gemeinsam nur einen Beitrag zu den externen Kosten in Höhe von maximal der fünffachen Höchstgrenze der für die betreffende Sache vorgesehenen Beihilfe. Diese maximale Beihilfe wird unter allen **Versicherten** gemeinsam verteilt. Wenn **wir** in gutem Glauben und ohne Wissen über die Existenz möglicher Forderungen anderer **Versicherten** zugunsten eines **Versicherten** eine höhere Summe bezahlt haben als den ihm zukommenden Teil, sind **wir** gegenüber diesen anderen nur zum restlichen Teil der maximalen Beihilfe - berechnet wie weiter oben beschrieben - verpflichtet.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, sich niemals ohne vorhergehende Zustimmung des Schadenregulierungsbüros mit der Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; er wird gegebenenfalls auf Anfrage des Schadenregulierungsbüros die Schätzung dieser Kosten und Honorare beim Rat der Rechtsanwaltskammer oder bei der Berufsvereinigung oder gemäß einem anderen gesetzlichen Verfahren beantragen. In Ermangelung dessen behält sich das Schadenregulierungsbüro das Recht vor, die Höhe der Ausgaben, Kosten und Honorare, die zu unseren Lasten fallen, im Maße des erlittenen Verlustes einzuschränken.

Der **Versicherte**, der eine Rückerstattung der uns zustehenden Kosten und Ausgaben erhält, muss diese an das Schadenregulierungsbüro abtreten, und er verpflichtet sich, das Verfahren oder die Vollstreckung auf unsere Kosten und gemäß den Unterrichtungen des Schadenregulierungsbüros so lange fortzusetzen, bis er diese Rückzahlungen erhält. Er überträgt uns zu diesem Zweck alle seine Rückforderungsrechte, die er gegen **Dritte** innehat, gegebenenfalls von uns in seinem Namen ausgeführt, für Kosten, die von uns vorgestreckt wurden.

Wir übernehmen nicht

- die vom **Versicherten** bezahlten Kosten und Honorare, die vor der Meldung des **Schadensfalls** oder danach getätigt wurden, ohne uns zu warnen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- die Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgerichtshof.

Beitragsgrenze

Die **Beitragsgrenze** beträgt 500 EUR. Bei jedem Verfahren vor dem Kassationshof oder wenn eine Beihilfe zu den Kosten eines Gegengutachtens bei einer Streitsache mit dem Feuerversicherer gefordert wird, beträgt die **Beitragsgrenze** jedoch 2.500 EUR.

Rechtseintritt

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** für die Rückforderung der Summen ein, die **wir** übernommen haben und unter anderem für eine eventuelle Verfahrensentzündung.



7. WAS MÜSSEN SIE BEI DER ZEICHNUNG UND WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS ANGEBEN?

Bei Vertragsabschluss und danach im Fall von Änderungen oder Anpassungen müssen **Sie** uns präzise und freiwillig alle **Ihnen** bekannten Umstände melden, die **Sie** berechtigterweise als Elemente für die Beurteilung des Risikos und die Berechnung der Prämien durch uns betrachten müssen, damit **wir** Ihren Vertrag erstellen oder anpassen können.

7.1. Bei der Unterzeichnung

Die Vorschriften für den Vertragsabschluss sind in den Artikeln

- 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschrieben (Ihre Mitteilungspflicht)
- 3 § 2 des KE vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag (unsere Pflicht, um **Ihnen** ein System anzubieten, das die Anwendung der **Unterversicherungsklausel** vermeidet)



Es ist wichtig, dass **Sie** uns korrekt über das zu versichernde Risiko informieren, um die Sanktionen zu vermeiden, die gesetzlich und/oder vertraglich vorgesehen sind.

Welche Beträge müssen **Sie** versichern?

Die Artikel 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschreiben die Art der Bewertung und die Festlegung der Versicherungssumme

Bei Vertragsabschluss bieten **wir Ihnen** die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Systemen zu wählen, um den zu versichernden Wert Ihres **Gebäudes** festzulegen. Diese Wahl wird in Ihren besonderen Bedingungen angegeben.

Bewertung des **Gebäudes**

- **Sie** verwenden unser Bewertungssystem, d.h. das Raster der Gesellschaft
 - Wenn **Sie** das Raster korrekt ausgefüllt haben, sind **Sie** für den Wiederaufbau/die Wiederherstellung des **Gebäudes** versichert.

- **Sie** bestimmen selbst das zu versichernde Kapital

Sie haben zwei Möglichkeiten:

- Bewertung des Kapitals in Erstrisiko
- Bewertung in freiem Kapital

In beiden Fällen sind **Sie** für die Festlegung des zu versichernden Kapitals verantwortlich, einschließlich nicht rückforderbarer MwSt. In diesen Fällen bestimmen **Sie** das zu versichernde Kapital auf Basis der in Punkt „8.2. Wie schätzen **wir** den Schaden?“ beschriebenen Werte.

In beiden Fällen beschränkt sich unsere maximale Beihilfe auf die Summe, die **Sie** gewählt haben, zuzüglich der Zusatzgarantien.

- **Sie** lassen das Kapital von einem unserer Sachverständigen festlegen

Das Kapital wird so festgelegt, dass der vollständige Wiederaufbauwert des **Gebäudes** gewährleistet ist.

Das Kapital umfasst die nicht rückforderbare MwSt. In diesem Fall sind **Sie** für den Wiederaufbau/die Wiederherstellung des **Gebäudes** versichert.

Wenn der gesamte Schaden die Versicherungssumme übersteigt, wird dieser entschädigt.



Für jedes der oben beschriebenen Bewertungssysteme gibt es spezifische Vorschriften in Bezug auf die Unterversicherung und die Anwendung der **Unterversicherungsklausel**. **Wir** weisen **Sie** auf Punkt „8.3. Was geschieht bei einer Unterversicherung?“ hin.

7.2. Während der Vertragsdauer

Die Vorschriften in Bezug auf Ihre Pflichten während der Vertragsdauer werden in Artikel 60 §4, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschrieben

Sie müssen uns über folgende Änderungen informieren:

- die Lage des Risikos
- die Nutzung des **Gebäudes** gemäß der Festlegung in Ihren besonderen Bedingungen. Beispiel: Die Eröffnung eines Handelsgeschäftes in einem **Gebäude**, das ursprünglich vollständig für Wohnzwecke konzipiert war
- die Nutzung des **Gebäudes**, wenn dies nicht mehr mit dem Geltungsbereich im Einklang steht. Beispiel: ein für Wohnzwecke bestimmtes **Gebäude** wird vollständig umgebaut und als **Gebäude** eingerichtet, das lediglich als Büro und kommerzielle Räumlichkeiten dient
- ihre Antworten auf Fragen, die bei der Zeichnung des Vertrags gestellt wurden. Beispiel: die Hinzufügung von **Solarzellenplatten** oder einer **Heimautomatisierungsanlage**
- das zu versichernde Kapital, wenn der Wert des **Gebäudes** zunimmt. Beispiel: Erweiterung, Verbesserung oder Renovierung des **Gebäudes**
- die Zuerkennung eines Regressverzichts. Beispiel: Die Miteigentümergeinschaft entscheidet, auf jeden Regress gegenüber den **Mietern** im **Gebäude** zu verzichten.



Es ist wichtig, dass **Sie** uns korrekt über jede Änderung des versicherten Gutes informieren, um Sanktionen zu vermeiden, die gesetzlich und/oder vertraglich vorgesehen sind.

8. WAS PASSIERT BEI EINEM SCHADENSFALL?

8.1. Welche Pflichten haben Sie?

Die Vorschriften in Bezug auf Ihre Pflichten bei einem **Schadensfall** sind in den Artikeln 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und der Beilage des KE vom 24. Dezember 1992 über die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken beschrieben

Sie verpflichten sich unter anderem:

- alle in den Artikeln des oben genannten Gesetzes angegebenen Maßnahmen zu treffen, sowie die darin gegebenen Empfehlungen zu befolgen
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Sachverhalt anerkennen und einem eventuellen Opfer sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten können
- nicht ohne unsere Genehmigung auf den Regress gegen die Verantwortlichen oder Bürgen zu verzichten
- bei Beschädigungen von Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit, versuchtem **Diebstahl** oder **Diebstahl** umgehend bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- uns unverzüglich genau über die Umstände, die Ursachen und den Umfang des **Schadensfalls**, den Ernst der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu informieren.

Sie tun dies so schnell wie möglich

– innerhalb von 24 Stunden

- bei Beschädigung von Immobilien aus Anlass von **Diebstahl**, Vandalismus oder Böswilligkeit
- bei einem **Anschlag** oder **Arbeitskonflikt**

– innerhalb von 8 Tagen, in allen anderen Fällen.

- an der Regelung des Schadensfalls mitzuwirken, d.h. unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihnen die Ermittlungen zu erleichtern und bei einem **Anschlag** und **Arbeitskonflikt** die nötigen Maßnahmen zu setzen
- uns auf unsere Anfrage hin den Nachweis zu erbringen, ob das versicherte Gut unter eine Hypothek oder Pfandrecht fällt oder nicht. Zu diesem Zweck müssen **Sie** auf eigene Kosten eine Hypothekenbescheinigung bei der zuständigen Behörde beantragen
- uns auf unsere Anfrage hin die schriftliche Einverständniserklärung der bevorrechtigten Gläubiger für die Freigabe der Entschädigung übermitteln. Beispiel: der Hypothekar
- uns unverzüglich alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen lassen, wenn **Sie** haftbar sind.



8.2. Wie schätzen wir den Schaden?

Die Artikel 107 und 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und Artikel 9 des KE vom 24. Dezember 1992 über die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken bestimmen die Vorschriften für die Schätzung des Schadens



Die Schätzung des Schadens bedeutet nicht, dass **wir** diesen auch automatisch entschädigen.

Der Schaden wird zum Wert am Tag des **Schadensfalls** geschätzt, wie nachstehend angegeben.

- Für die **Haftpflichtversicherungen** wie den Schaden in zivilrechtlicher Haftung **Gebäude** und der **Regress von Dritten**: zum **Realwert** der beschädigten Güter.
- Für Ihr **Gebäude** und den **Inhalt** wird der Schaden geschätzt
 - zum **Neuwert**: ohne Abzug für den **Verschleiß** des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils
 - zum **Realwert**: wenn der **Verschleiß** größer ist als 30%.
- **Sonderfälle**
 - zum **Ersatzwert**: spezielle Gegenstände, nämlich Stilmöbel, Gemälde, Kunst- oder Sammlergegenstände

- zum **Neuwert**, aber beschränkt auf den Wert eines Gerätes mit vergleichbarer Leistung, sowohl bei Reparatur als auch bei Ersatz: die eingebauten elektrischen oder elektronischen Geräte
- bis zur Höhe der Kosten der Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art: die Anpflanzungen.

Mangels Übereinkunft über die Schätzung

Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Wenn eine der Parteien keinen Sachverständigen beauftragt, kann die andere Partei beim Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ihres Wohnsitzes die Bestellung eines Sachverständigen beantragen. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt oder wenn die Gutachter sich nicht über die Wahl des Drittgutachters einigen.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formvorschriften befreit. Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von uns im Rahmen des Versicherungsvertrags übernommen.

8.3. Was geschieht bei einer Unterversicherung?

Die Artikel 98, 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und die Artikel 2 und 3 des KE vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag beschreiben die geltenden Vorschriften im Fall einer Unterversicherung

- Wenn **Sie** das Bewertungsraster der Gesellschaft verwendet haben, und **wir** bei einem **Schadensfall** eine Unrichtigkeit feststellen
 - reduzieren **wir** die **Entschädigung nicht**, wenn sich diese Unrichtigkeit auf nicht mehr als 15% des versicherten Kapitals bezieht
 - reduzieren **wir** die **Entschädigung**, wenn diese Unrichtigkeit mehr als dieses Limit von 15% beträgt; in diesem Fall wenden **wir** die **Unterversicherungsklausel** an.
- Wenn **Sie** die Versicherungssumme selbst in ‚Erstrisiko‘ festgelegt haben, wenden **wir** die **Unterversicherungsklausel** nicht an.
- Wenn **Sie** die Versicherungssumme in ‚freiem Kapital‘ festgelegt haben und es stellt sich heraus, dass **Sie** unterversichert sind, dann
 - reduzieren **wir** die **Entschädigung nicht**, wenn diese Unterversicherung nicht mehr beträgt als 10%
 - reduzieren **wir** die **Entschädigung**, wenn diese Unterversicherung mehr als 10% beträgt. **Wir** wenden dann die **Unterversicherungsklausel** an.
- Wenn **Sie** das Kapital mittels eines unserer Sachverständigen festgelegt haben, ist die **Unterversicherungsklausel** nicht anwendbar.
Wenn **Sie** jedoch eine Erhöhung des Wertes der versicherten Güter im Laufe des Vertrags nicht angegeben haben, berechnen **wir** die Unterversicherung, die sich daraus ergibt:
 - wenn diese Unterversicherung nicht mehr als 15% beträgt, wird dies keinen Einfluss auf Ihre Entschädigung haben
 - wenn diese Unterversicherung mehr beträgt als 15%, wenden **wir** die **Unterversicherungsklausel** an.

Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeitsregel wird verwendet, um die Folgen einer Unterversicherung zu lindern, wenn der Vertrag gesonderte Beträge und Prämien für jede Art des versicherten Gutes angibt: diese Regel besteht darin, den Überschuss, der beim überversicherten Gut festgestellt wird, auf das unterversicherte Gut zu übertragen, um die Unterversicherung aufzuheben oder zu vermindern. Dieser Grundsatz gilt ungeachtet dessen, ob der Vertrag unter die **Unterversicherungsklausel** fällt (freies Kapital) oder nicht (Kapital in Erstrisiko).

Die Übertragbarkeit gilt nur für Güter, die zur selben Gesamtheit gehören und sich am selben Ort befinden.

8.4. Wie entschädigen wir den Schaden?

Artikel 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und Artikel 9 des KE vom 24. Dezember 1992 über die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken beschreiben die Vorschriften über die Entschädigung des Schadens

- Bei einem Wiederaufbau, einer Reparatur oder einem Ersatz des beschädigten **Gebäudes** werden nach Zahlung des ersten Teils von 80% des Schadenersatzes die folgenden Teile ausschließlich auf Basis von Beweisstücken bezahlt, in dem Maße, in dem der Wiederaufbau, die Reparatur oder der Ersatz fortschreitet, wenn der erste Teil aufgebraucht ist. Der Saldo der Honorare des Architekten, des Sicherheitskoordinators und des Ingenieurbüros wird nach Vorlage der Rechnungen bezahlt.
- Wenn der **Versicherte** das beschädigte **Gebäude** nicht wieder aufbaut, repariert oder ersetzt, bezahlen **wir** gemäß dem Gesetz 80% des **Neuwerts** oder des **Realwerts** gemäß den Prinzipien im Sinne von Punkt „8.2 Wie schätzen **wir** den Schaden?“.
- Wenn sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** herausstellt, dass **Sie** das **Gebäude** vollständig oder teilweise auf Rechnung eines anderen **Versicherten** oder eines **Dritten** versichern, bezahlen **wir** dem Letzteren seinen Anteil am Schadenersatz direkt, außer wenn er **Ihnen** eine Vollmacht erteilt, die Beihilfe entgegenzunehmen; bei Beteiligung eines Notars, Kurators oder vorläufigen Verwalters bezahlen **wir** den Letztgenannten die Entschädigung in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Vorschriften.
- Steuern
 - Der Begünstigte trägt die steuerlichen Lasten der Entschädigungen.
 - Die Mehrwertsteuer wird nur in dem Maße erstattet, in dem bewiesen wird, dass diese bezahlt wurde und nicht absetzbar ist.

Selbstbeteiligung

Bei jedem **Schadensfall** bleibt ein Betrag von 309,32 EUR (gemäß der Indexziffer von Januar 2023) zu Ihren Lasten. Dieser Selbstbeteiligung gilt ausschließlich für Sachschäden.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen

- der Indexziffer für Verbraucherpreise, die im Monat vor dem **Schadensfall** gültig war, und
- der Indexziffer von Januar 2023, d.h. 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981).

Der Selbstbeteiligung wird in diesem Fall von der Entschädigung abgezogen, bevor die **Unterversicherungsklausel** angewendet wird.



Wir machen **Sie** darauf aufmerksam, dass bei jedem **Schadensfall** ein spezifischer Selbstbeteiligung gilt:

- unter der Garantie Naturkatastrophen (siehe Punkt „3.2.2.11 Wetterereignisse und Naturkatastrophen - C. Naturkatastrophen“) und Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros (siehe Punkt „3.2.2.11 Wetterereignisse und Naturkatastrophen - D. Die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“)
- unter der Garantie Während des Umzugs jedes Bewohners verursachte Schäden (siehe Punkt „3.2.2.14. Während des Umzugs jedes Bewohners verursachte Schäden“)
- unter der Optionsdeckung Technische Einrichtungen (siehe Punkt „6.2 Die technischen Einrichtungen des **Gebäudes**“).



Wir machen **Sie** darauf aufmerksam, dass **Sie** für jeden Vertrag einen Selbstbeteiligung bezahlen müssen, wenn **Sie** gesonderte Verträge abgeschlossen haben.



Wir wenden keinen Selbstbeteiligung an

- für eine Intervention im Rahmen des Ersten Beistands
- für die Erstattung der in den Zusatzgarantien beschriebenen und erstattungsfähigen Kosten, wenn kein Schaden an den versicherten Gütern vorliegt.

8.5. In welchen Fällen können wir unsere Ausgaben zurückfordern?

Die Vorschriften über unser Regressrecht sind in den Artikeln 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschrieben

Gegenüber einem Haftbaren (Recht auf Forderungsübergang)

Wenn **wir** den Schaden entschädigt haben, fordern **wir** diese Entschädigung vom eventuellen Haftenden zurück. Außer im Fall von Böswilligkeit oder wenn die nachfolgend genannten Personen/Organisationen versichert sind, verzichten **wir** auf jeden Regress gegen

- die in oben genanntem Artikel 95 genannten Personen. Beispiel: Eltern oder Blutsverwandte in direkter Linie, Brüder oder Schwestern, an die **Sie** Ihren Wohnteil ausleihen oder vermieten
- die Regien und Lieferanten von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Internetzugang, sofern **Sie** auf Ihren Regress verzichten mussten.

Handelt es sich beim haftbaren **Dritten** um einen Miteigentümer oder die Miteigentümerversammlung, verzichten **wir** auf einen Regress gegen diese **Dritten**. Dieser Regressverzicht gilt jedoch nicht

- wenn der haftpflichtige Miteigentümer selbst durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist
- bei Böswilligkeit des Haftpflichtigen
- falls der für den **Schadensfall** haftbare Miteigentümer als Organ der Miteigentümerversammlung gehandelt hat (Hausverwalter, Miteigentümersrat, Rechnungsprüfer)
- wenn der **Schadensfall** mit der Ausübung einer kommerziellen Aktivität im **Gebäude** zusammenhängt.

Ihnen gegenüber (Regressrecht)

Wenn **wir** einen Schadenersatz an einen **Dritten** bezahlen, verfügen **wir** über ein Regressrecht **Ihnen** gegenüber, in allen Fällen, in denen **wir** dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag zufolge unsere Leistungen ablehnen oder vermindern hätten können. Unser Regress bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, zu denen **wir** in Hauptsumme verpflichtet sind, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoaufwendungen**, wenn er einem **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der minderjährig, aber doch älter als 16 Jahre war, und für den schadensbegründenden Sachverhalt haftbar ist.

9. WIE WERDEN DIE SUMMEN INDEXIERT?

Die Prämie und die Versicherungssummen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags automatisch angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen dem **ABEX-Index**, der am Fälligkeitsdat gültig ist und dem **ABEX-Index**, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Beispiel

Im August 2021 haben **Sie** ein Kapital von 3.000.000 EUR zum **ABEX-Index** 878 versichert (dieses Kapital und dieser Index sind in Ihren besonderen Bedingungen angegeben). Am folgenden Fälligkeitstag im August 2023 ist der **ABEX-Index** auf 1032 gestiegen.

Die Versicherungssumme ist $(3.000.000 \text{ EUR} \times 1032) : 878 = 3.526.195,90 \text{ EUR}$.

- Bei einem **Schadensfall**
 - werden die Versicherungssummen automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen dem **ABEX-Index**, der am Tag des **Schadensfalls** gültig ist, und dem **ABEX-Index**, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist
 - werden die Entschädigungsgrenzen automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen dem **ABEX-Index**, der am Tag des **Schadensfalls** gültig ist, und dem **ABEX-Index** 1032.
- Die Versicherungssummen im Rahmen der Garantie Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten** (siehe Punkt „3.2.2.13. Gebäudehaftpflicht und **Regress von Dritten**“) sind während der gesamten Vertragslaufzeit an die Indexziffer der Verbraucherpreise gekoppelt, deren Basisindexziffer jene von Januar 2023 ist, und zwar 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981). Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist jene des Monats, der dem Monat des **Schadensfalls** vorausgeht.
- Bestattungskosten werden nicht indexiert.
- Die Entschädigungsgrenzen des Erstbeistands und des Rechtsschutzes sind nicht indexiert, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf unsere Beihilfe für die Honorare des Gegengutachtens.

10. GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

10.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt dem belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen
- den Königlichen Erlassen vom
 - 24. Dezember 1992 über Versicherungen gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken
 - 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und 15. Januar 2007 über die Rechtsschutzversicherung
- dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern einer **terroristischen Handlung** und in Bezug auf die Versicherung gegen durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- beliebigen anderen in Kraft befindlichen oder einzuführenden Reglementierungen.

Diese Vorschriften können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden. Um **Ihnen** die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die geltenden Artikel an.

10.2. Ihr Vertrag

A. Die Parteien des Versicherungsvertrags

Einerseits:

Der Versicherungsnehmer, d.h., die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Andererseits:

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (K.E. vom 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Gesellschaftssitz: Troonplein 1 - B- 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • ZDU-Nr.: USt.-Id.-Nr. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Beistand (K.B. 04.07.1979 und 13.07.1979, BS 14.07.1979) • Gesellschaftssitz: Regentlaan 7 1000 Brüssel (Belgien) • ZDU-Nr.: USt.-Id.-Nr. BE 0415.591.055 RJP Brüssel.

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausschluss der Schadensfälle.

Für die Rechtsschutzversicherung vermarktet AXA Belgium ihre Produkte unter der Marke Legal Village. Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village, mit Gesellschaftssitz in Boomkwekerijstraat 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 - USt.-Id.-Nr. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer unabhängigen Gesellschaft, die auf deren Behandlung spezialisiert ist. AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Bearbeitung der Schadensfälle für alle Verträge in ihrem Versicherungsportfolio, die sich auf die Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

B. Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der **Ihnen** behilflich sein wird. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Versicherungsvertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für **Sie** alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen.

Er steht **Ihnen** ebenfalls zur Seite, falls zwischen **Ihnen** und uns ein Problem entstehen sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail-Adresse: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise nicht die beste Lösung erzielt haben, können **Sie** sich an den Ombudsdienst für Versicherungen (de Meeusplantsoen 35 in 1000 Brüssel wenden, Website: www.ombudsman-insurance.be).

Sie können sich auch immer an das Gericht wenden.



C. Inkrafttreten und Dauer Ihres Vertrags

Die Artikel 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschreiben das Inkrafttreten und die Dauer Ihres Vertrags

Der Vertrag tritt an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum in Kraft. Jede Deckung beginnt an dem Datum, das in den besonderen Bedingungen angegeben ist.



D. Kündigung Ihres Vertrages

Die Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, Artikel 7 des KE vom 24. Dezember 1992 über die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken, und Artikel 12 des KE vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrags

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG
Um sich der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum	Zum jährlichen Ablaufdatum
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Bei einer Änderung des Tarifs Außer wenn die Änderung aus einer allgemeinen Anpassung hervorgeht, die von den zuständigen Behörden auferlegt wurde	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Zusendung unserer Mitteilung der Tarifänderung 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung
Bei erheblicher und dauerhafter Verringerung des Risikos	Wenn wir uns nicht innerhalb 1 Monats nach Ihrem Antrag über die Höhe der neuen Prämie einigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG
Wenn die Frist zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen Ihres Vertrags kündigen	Sie können den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Zusendung unserer Kündigungsmitteilung in seiner Gesamtheit kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung

Wir können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum	Zum jährlichen Ablaufdatum
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter eine seiner Pflichten, die durch den Schadensfall entstanden sind, nicht erfüllt hat, mit der Absicht, uns in die Irre zu führen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach dem Einreichen einer Klage mit Auftreten als Zivilpartei oder ■ Nachdem Sie vor das erkennende Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung
Bei unbeabsichtigtem Verschweigen oder unbeabsichtigter unrichtiger Mitteilung Ihrer Daten bei der Zeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir vom Verschweigen oder der falschen Mitteilung von Daten erfahren haben, wenn wir beweisen können, dass wir das erhöhte Risiko niemals versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Angebot nicht einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb 1 Monats auf dieses Angebot reagiert haben 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung
Bei erheblicher und dauerhafter Erhöhung des Risikos	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Erhöhung erfahren haben, wenn wir beweisen können, dass wir das erhöhte Risiko niemals versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Angebot nicht einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb 1 Monats auf dieses Angebot reagiert haben 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen, die im Inverzugssetzungsschreiben angegeben sind, das wir Ihnen senden	Bei Ablauf der in der Inverzugssetzung genannten Frist

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG
Bei einer Änderung des Risikos durch eine Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts in Bezug auf den Umfang der Deckung oder der Versicherungssummen	Wir können den Vertrag vollständig oder teilweise kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Mitteilung
Wenn Sie eine der Deckungen Ihres Vertrags kündigen	Wir können den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Zusendung Ihrer Kündigungsmittelung in seiner Gesamtheit kündigen	

Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschreibt die verschiedenen möglichen Formen der Vertragskündigung

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt durch:

- ein **Einschreiben** oder
- eine Gerichtsvollzieherurkunde oder
- durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und Artikel 12 des KE vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen beschreiben die Auswirkung der Vertragskündigung

Die Auswirkung des Vertrags

Wenn Sie oder **wir** den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung je nach Fall nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen in Kraft oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder
- dem Datum der Empfangsbestätigung der Abgabe des Kündigungsschreibens.

E. Die Bestimmung Ihres Vertrags in bestimmten Umständen

Sie müssen uns über jede Änderung der persönlichen oder familiären Situation des Versicherungsnehmers informieren, sodass **wir** den Vertrag an die neue Situation anpassen können. Beispiele: Tod oder Insolvenz des Versicherungsnehmers oder Übertragung des versicherten Gutes.

Die Artikel 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschreiben, was im Fall des Todes oder der Insolvenz des Versicherungsnehmers oder der Übertragung des versicherten Gutes mit dem Vertrag passiert

Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

Der Vertrag endet von Rechts wegen bei Wegfall des versicherten Interesses oder des Gegenstands der Versicherung. Beispiel: **Sie** als alleiniger Eigentümer verkaufen Ihr **Gebäude**, ohne es zu ersetzen.

F. Kommunikation

Wenn unsere Kommunikation und Mitteilungen, einschließlich eingeschriebener Sendungen, gültig adressiert sind - falls zutreffend - gemäß den administrativen Kommunikationspräferenzen, die bei der Zeichnung ihres Vertrags oder danach aktiviert wurden:

- per Post: an die in den besonderen Bedingungen angegebene Postanschrift oder an die Adresse, die uns später mitgeteilt wurde, oder

- auf digitalem Wege, wenn dies zur Verfügung gestellt wird:
 - oder innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen, an die E-Mail-Adresse, über die **wir** verfügen;
 - oder innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen in Ihrer „Kundenzone“:
die Dokumente, die in Ihrer „Kundenzone“ hinterlegt werden, werden per E-Mail und eventuell per SMS übermittelt, abhängig von den Kontaktdaten, über die **wir** verfügen und von Ihren Präferenzen.

Wenn **Sie** die digitale Übermittlung von Verwaltungsmitteilungen bevorzugen, werden Ihre Dokumente ausschließlich auf digitalem Weg an **Sie** übermittelt.

Sie müssen uns eine korrekte Adresse (Post oder E-Mail) bekanntgeben und uns unverzüglich über eventuelle Änderungen informieren.

Mit Ausnahme von Fernabsatzverträgen haben **Sie** jederzeit die Möglichkeit, die Präferenzen für Verwaltungsmitteilungen zu ändern.

G. Gesamtschuldnerschaft

Versicherungsnehmer, die denselben Vertrag unterzeichnen, müssen diesen jeweils in seiner Gesamtheit einhalten.

H. Kosten

Wenn **wir Ihnen** nicht rechtzeitig eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme bezahlen, und sofern **Sie** uns per **Einschreiben** eine Inverzugsetzung gesendet haben, bezahlen **wir Ihnen** Ihre allgemeinen Verwaltungskosten zurück, die pauschal auf Basis des zweieinhalbfachen Tarifs der eingeschriebenen Sendungen von Bpost, der an diesem Datum in Kraft ist, berechnet wurden.

Wenn **Sie** eine feststehende, einforderbare und unbestrittene Geldsumme nicht bezahlen, erhalten **Sie** von uns eine erste Erinnerung.

Wenn **Sie** Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlen, müssen **Sie** uns auch eine pauschale Entschädigung bezahlen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn **Sie** Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

Bei dieser pauschalen Entschädigung handelt es sich um folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn die fällige Summe niedriger oder gleich 150 EUR ist
- 30 EUR, wenn die fällige Summe zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn die fällige Summe zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn die fällige Summe höher ist als 250 EUR.

Die oben genannten Summen können gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf Basis des Verbraucherpreisindexes automatisch indiziert werden.

10.3. Ihre Prämie

Die Artikel 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschreiben Ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Zahlung Ihrer Prämie und der Sanktionen bei Nichtzahlung

Die Prämie umfasst einerseits die Nettobeträge und andererseits die Steuern, die Beiträge und die Kosten.

A. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitstag oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen erhalten **Sie** eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsbenachrichtigung.

B. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung der Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben. Sie kann zum Erlöschen Ihrer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Bei Nichtzahlung können **wir** eine Entschädigung von **Ihnen** fordern, wie in Kapitel „10.2. Ihr Vertrag H. Kosten“ beschrieben.

10.4. Privatsphäre

Für die Verarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

- Per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel
- per E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Die personenbezogenen Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten - Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur - gegebenenfalls automatisierten - Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadenfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).

- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- **Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- **Betrugsermittlung, -vermeidung und -bekämpfung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- **Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- **Überwachung des Portfolios:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- **Risikoverwaltung und -überwachung:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nachfolgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und

Interessenten, zwecks Informierung Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen dieser Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf [AXA.be](https://www.axa.be). Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (<https://www.axa.be/fr/contact/protection-des-donnees>)“ über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (<https://www.axa.be/fr/contact/plainte>)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site [AXA.be](https://www.axa.be).

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und Risikoanalyse

Allgemeines - Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei - Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensdatenbank - Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre Rechte und zusätzliche Informationen - Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

11. GLOSSAR

In diesem Glossar werden die Erläuterung bestimmter Begriffe und Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen fett gedruckt sind, gebündelt. Diese Begriffsbestimmungen beschränken unsere Deckung. Die Begriffe sind alphabetisch geordnet.

ABEX-Index

Der ABEX-Index ist der Index des Baupreises, der von der Belgischen Vereinigung der Sachverständigen erstellt wird.

Anschlag

Jede Form von **Aufbruch**, **Volksbewegung**, **Terrorismus** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in beliebiger Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Außenmauern

Mauern, die den Umkreis des **Gebäudes** bilden und externen Wetterereignissen unterliegen, einschließlich des unterirdischen Teils dieser Mauern.

Außergerichtliche Mediation

Im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unter Mediation ausschließlich der freiwilligen Mediation zu verstehen, d. h. die Methode, bei der die Parteien bei einem Schaden freiwillig einen unabhängigen und unbefangenen Dritten (den von der Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator) hinzuziehen, um zu versuchen, ihren Konflikt ohne Beteiligung eines Richters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Mediationen gütlich beizulegen. Der zugelassene Mediator hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu unterstützen, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuzwingen.

Aufbruch

Eine gewalttätige, nicht unbedingt geplante Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beitragsgrenze

Der Mindestumfang des ursprünglichen Schadens. Wenn der Schaden geringer ist als dieser Betrag, gibt es keine Deckung. Es gibt keine Beitragsgrenze, wenn der Schaden nicht finanziell bewertbar ist.

Beschränkte Nettoaufwendungen

Unter Nettoaufwendungen verstehen **wir** die von uns ausbezahlten Entschädigungen in Hauptsumme sowie die Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich derjenigen Beträge, die **wir** bereits zurückfordern konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- wenn unsere Nettoaufwendungen nicht höher sind als 11.000 EUR, können **wir** diese in voller Höhe zurückfordern
- wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Teils erhöht, der über die 11.000 EUR hinausgeht. Die Rückforderung beträgt maximal 31.000 EUR.

Betonkorrosion (Karbonatisierung)

Prozess der Zerstörung von Stahlbeton, wodurch den unter Einwirkung des in der Luft und im Wasser enthaltenen Kohlendioxid Rostteilchen des Stahls, Natriumkarbonat, Kalk und Karbonat eine chemische Reaktion bilden und in Karbonate verwandelt werden.

Dachgarten

Dachgärten (intensiver Typ) und leichte Dachgärten (halb-intensiver Typ), die für eine Nutzung als Garten entworfen und angelegt wurden, werden mit Gärten gleichgestellt, mit Ausnahme von **Gründächern**.

Diebstahl

Unter Diebstahl versteht man die betrügerische Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt werden die betrügerische Entziehung einer Sache, die jemand anderem gehört, zur vorübergehenden Benutzung und der Diebstahlversuch. Unter Diebstahl versteht man nicht den einfachen Verlust oder ein Verschwinden.

Dritte

- Jede Person, die nicht als **Versicherter** betrachtet wird
- Miteigentümer werden untereinander und gegenüber der Miteigentümergeinschaft als Dritte betrachtet.

Einbruch

Ein Einbruch liegt vor, wenn der Zugang (Tür, Fenster, Türrahmen, Fensterrahmen) beschädigt wurde oder der Schließungsmechanismus (Schloss, Beschläge) forciert wurde, in dem Maße, dass die Gesamtheit vor einer Reparatur nicht mehr korrekt genutzt werden kann. Die Anwesenheit einfacher Spuren von Kratzern oder Dellen, ohne dass der Mechanismus repariert oder ausgetauscht werden muss, ist kein Einbruch.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die Güter oder Anlagen, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, an dem sie befestigt sind, wie z. B. Einbauküchen, installierte Badezimmer, Anschlüsse, Leitungen, Zähler, Anstriche, Tapeten, Holzverkleidung, Zwischendecken.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen **wir** entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Erdbeben

Jedes natürlich ausgelöste Erdbeben,

- das mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird, oder
- das Güter, die gegen diese Gefahr innerhalb eines Umkreises von 10 km des angewiesenen **Gebäudes** versicherbar sind, zerstört, bricht oder beschädigt, sowie auch **Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf von öffentlichen Kanalisationen, Erdrutsch oder Bodensenkung**, die daraus hervorgehen.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bewegung einer beträchtlichen Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme von **Erdbeben** oder **Überschwemmungen**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Der Kaufpreis, der auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand bezahlt werden muss.

Garagen

Unterirdische Garagen (Plätze oder abgeschlossene Autoboxen) oder oberirdische Garagen (abgeschlossene Autoboxen), die Eigentum der Miteigentümergeinschaft oder des individuellen Eigentümers sind, an einem beliebigen Ort in Belgien.

Gebäude

Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der getrennten oder zusammenhängenden Bauten, die sich an der Adresse befinden, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Es umfasst unter anderem:

- Fundamente, Innenhöfe, angrenzende Terrassen sowie Abzäunungen und Hecken zur Abgrenzung des Eigentums
- die **Einrichtungen und Verschönerungen**, die **Sie** in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer ausgeführt haben, oder die **Sie** von einem **Mieter** erworben haben
- nicht aufblasbare gemeinschaftliche Schwimmbäder oder Whirlpools, einschließlich Pumpen, Leitungen, Filtern und aller weiteren damit zusammenhängenden Ausstattungen, wie Überdächer und Abdeckungen.
Wir beschränken unsere Deckung auf den in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Betrag
- die gemeinschaftliche oder private **Heimautomatisierungsanlage**. **Wir** beschränken unsere Deckung auf Schäden an dieser Anlage auf 15.100 EUR. Die Deckung kann jedoch erweitert werden, wenn Ihre besonderen Bedingungen dies vorsehen
- gemeinschaftlich oder privat errichtete Anlagen für den Empfang von audiovisuellen Signalen
- **Garagen** und Carports
- die **Solarzellenplatten**
- die **Gründächer**
- Material auf der Baustelle, das bestimmt ist, um im Gebäude verarbeitet zu werden, und das **Ihnen** gehört
- im Gebäude integrierte elektrische Ladesäulen, außer denjenigen, die nachstehend ausgeschlossen werden
- gemeinsame Gewächshäuser.

Es umfasst nicht:

- Bauten, die **Sie** verlassen haben oder die verfallen oder zum Abbruch bestimmt sind
- die **nicht genehmigten Bauten**
- gemeinschaftliche oder privat genutzte Anlagen für den Empfang audiovisueller Signale, die nicht von einem professionellen Installateur angebracht wurden
- die **Dachgärten**
- die elektrischen Ladesäulen des Typs 4 (Schnelllader) im Gebäude
- die elektrischen Ladesäulen, die nicht von einem professionellen Installateur montiert wurden
- die privat genutzten Gewächshäuser.

Gebäude im Aufbau

Ein Gebäude befindet sich im Aufbau, bis der Rohbau fertiggestellt ist (geschlossenes Gebäude). **Wir** betrachten ein Gebäude als geschlossen, sobald alle externen Zugänge (z. B. Fenster, Türen) funktionell sind und das Dach angebracht wurde.

Gründach

Gründächer (mit extensiver Vegetation bedeckte Dächer), mit Ausnahme von **Dachgärten**.

Handelswaren

Bevorratung, Rohstoffe, Lebensmittel, in der Herstellung befindliche Produkte, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfall einer Aktivität oder des gewerblichen Betriebs oder der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die der Kunden gehörenden Güter.

Hausschwamm

Dieser Begriff umfasst die folgenden Schwämme, deren Anwesenheit durch eine Laboranalyse bestätigt wurde:

- *Serpula lacrymans*
- *Serpula himantioides*
- *Serpula incrassata*
- *Serpula similis*
- *Leucogyrophana mullusca*
- *Leucogyrophana pulverulenta*
- *Leucogyrophana pinastri*.

Heimautomatisierungsanlage

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, bei denen die Verwaltung eines Gebäudes über eine Zentrale ermöglicht wird, die an ein Niederspannungsnetz angeschlossen ist, um den Komfort, die Sicherheit, die Kontrolle, die Energieverwaltung, die Kommunikation zwischen Haushaltsgeräten, die in das System integriert sind zu gewährleisten oder die Verwaltung von Automatismen, unter Ausschluss der damit verbundenen Geräte.

Immaterieller Folgeschaden

Ein finanzieller Nachteil, der aufgrund des Nutzungsverlustes eines Gutes und hauptsächlich einer Produktionsverminderung, eines Arbeitsstillstandes, eines Verlustes von Gewinn, Kunden oder Marktanteil entsteht, unter der Bedingung, dass dieser finanzielle Verlust nachweisbar ist und zahlenmäßig ausgedrückt werden kann, und der die Folge eines gedeckten Sachschadens ist.

Inhalt

Die beweglichen Güter, die sich in den Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** oder im gemeinsamen Garten befinden und die den **Versicherten** gehören und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Der Inhalt umfasst unter anderem:

- Gartengeräte
- Abfallcontainer
- Reinigungs- und Wartungsprodukte
- Schwimmbehör oder Zubehör für die Pflege von Schwimmbädern und Whirlpools, Mobiliar für Schwimmbäder und Whirlpools.

Der Inhalt umfasst nicht:

- Güter, die sich in baufälligen, abbruchreifen Bauten oder **nicht genehmigten Bauten** befinden
- Kraftfahrzeuge
- **Wertgegenstände**
- Tiere
- **Handelswaren**
- **Material**
- die Gewächse und Pflanzen in den gemeinsamen Gewächshäusern.

Für alle versicherten Gefahren und pro **Schadensfall** begrenzen **wir** unsere Beteiligung auf 15.100 EUR für die Gesamtheit des versicherten Inhalts.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Besetzung.

Material

Die für berufliche Zwecke verwendeten Güter, die keine **Handelsware** sind.

Mieter

Jede durch einen Mietvertrag gebundene Person. Ein kostenloser Bewohner wird mit einem Mieter gleichgestellt.

Nachbarschaftsstörung

Störung, die normale Unannehmlichkeiten aus der Nachbarschaft überschreitet und die einem benachbarten Eigentümer (oder einer Person mit einem Nutzungsrecht, wie beispielsweise dem Nießbraucher oder dem **Mieter**) zuzuschreiben ist, selbst ohne dessen Fehler.

Neuwert

- Für das **Gebäude**: der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus, einschließlich des Honorars von Architekten, Sicherheitskoordinatoren und Studienbüros, inklusive der verschiedenen Steuern und Gebühren, sofern diese nicht erstattungsfähig oder steuerlich abzugsfähig sind.
- Für den **Inhalt**: der Selbstkostenpreis für die Wiederherstellung, einschließlich aller Steuern und Gebühren, sofern diese nicht erstattungsfähig oder steuerlich abzugsfähig sind.

Nicht genehmigte Bauten

Jedes **Gebäude** oder jeder Teil eines **Gebäudes**, das/der Gegenstand eines Befehls oder eines anderen Verwaltungs- oder Gerichtsbeschlusses ist, wobei das **Gebäude** abgebrochen oder dessen ursprünglicher Zustand wiederhergestellt werden muss, oder das an die städtebaulichen Vorschriften angepasst werden muss.

Nukleares Risiko

Die Schäden verursacht durch:

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktive Produkte oder Abfallstoffe oder durch jede Quelle von ionisierenden Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers einer Nuklearanlage fällt
- jegliche Quelle von ionisierenden Strahlungen, insbesondere jedes Radio-Isotop, das außerhalb der Nuklearanlage verwendet wird oder dazu bestimmt ist und das **Sie** oder eine beliebige Person, für die **Sie** die Verantwortung tragen, Eigentümer, Bewacher oder Nutzer sind.

Realwert

Der **Neuwert**, abzüglich des **Verschleißes**.

Regress von Dritten

Wir verstehen unter Regress von Dritten die Haftung des **Versicherten** gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die außervertragliche Haftung für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** an Gütern **Dritter**, einschließlich der Gäste, verursacht werden.

Regress von Mietern

Wir verstehen unter Regress von Mietern die vertragliche Haftung, die der **Versicherte** für Schäden an den **Mietern** trägt, infolge eines **Schadensfalls**, der aufgrund eines Konstruktionsfehlers oder einer mangelhaften Wartung des **Gebäudes** entsteht.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Fußbäder, Toiletten, Bidets, Hammams und Whirlpools in Innenräumen und zur Privatnutzung.

Schadensfall

Eintreten eines unsicheren Ereignisses, das Schaden an den versicherten Gütern oder die Haftpflicht des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird der Begriff Schadensfall in Punkt „6.3. Rechtsschutz“ definiert.

Schnee- oder Eisdruck

Das heißt:

- das Gewicht von Schnee und Eis
- der Fall, der Rutsch, die Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Sie/Ihnen

Der Versicherungsnehmer, und alle anderen **Versicherten**.

Solarzellenplatten

Alle Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Sonnenstrahlung und deren Umwandlung in Wärme oder Elektrizität bestimmt sind.

Sie umfassen unter anderem:

- die Platten, Fliesen, photovoltaische oder thermische Verglasung
- die Batterien
- den Umformer.

Diese Anlagen müssen:

- von einem professionellen Installateur montiert werden
- primär für die Bevorratung des **Gebäudes** bestimmt sein.

Wenn diese Anlagen einem **Dritten** (Leasing, Investoren) gehören, sind sie auf Rechnung dieses **Dritten** gedeckt, ungeachtet des Bestimmungszwecks der erzeugten Energie.

Sturm

Das heißt:

- die Einwirkung von Wind, welcher laut Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Station des K.M.I. eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/S erreicht oder
- die Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die innerhalb eines Umkreises von 10 km rund um das **Gebäude** liegen und gegen Sturm versicherbar sind oder einen gleichwertigen Widerstand gegen Wind aufweisen wie versicherbare Güter.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, atmosphärischem Niederschlag, **Sturm**, Schmelzen von Schnee oder Eis oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

Wir verstehen unter Überschwemmung in seiner gesetzlichen Bedeutung:

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von atmosphärischem Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle
- das Abfließen von Wasser aufgrund einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens in Folge von atmosphärischem Niederschlag sowie die **Erdbeben oder Bodensenkungen**, die aufgrund dessen entstehen
- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Abfall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Umfassende Renovierung

Wir betrachten ein **Gebäude** oder Teile des **Gebäudes** als umfassend renoviert, wenn es sich um eine Transformation oder einen Umbau handelt, durch den es durch die einschneidende Renovierung/Umbau eines oder mehrerer der folgenden fünf Bestandteile **vorübergehend unbewohnbar** ist:

- die elektrische Anlage und/oder die elektrischen Leitungen
- die Heizanlage und/oder die Leitungen
- die Sanitäre Einrichtungen und/oder Leitungen
- das Dach (einschneidende Renovierung, nicht nur die Reparatur einiger Dachziegel)
- eine Reparatur, die die Stabilisierung des **Gebäudes** beeinflusst.

Unbewohnbarkeit/unbewohnbar

Dies ist der Fall, wenn ein **Schadensfall** die Unterkunft des **versicherten** Bewohners unbrauchbar, gefährlich oder unsicher macht oder ein zusätzliches Schadensrisiko für die Unterkunft des **versicherten** Bewohners mit sich bringt.

Unterversicherungsklausel

Dabei handelt es sich um eine Berechnungsmethode, die die Entschädigung vermindert, die **wir** bei einem **Schadensfall** schulden, wenn die Informationen, die **Sie** uns erteilt haben und die als Grundlage für die Vertragserstellung gedient haben, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Es gibt zwei Arten der Unterversicherungsklausel:

1. Die Unterversicherungsklausel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Betrag, der versichert hätte sein müssen}}$$

2. Die Unterversicherungsklausel für Prämien gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die angewendet hätte werden müssen}}$$

Unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis

Ein Ereignis wird als unvorhersehbar betrachtet, wenn vor diesem Ereignis eine Gegebenheit eintritt, die es berechtigterweise unmöglich macht, das Ereignis vorherzusehen.

Ein Ereignis wird als unabwendbar betrachtet, wenn der **Versicherte** keine Maßnahmen treffen kann, um diese zu verhindern.

Verschleiß

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seiner Abnutzung.

Versicherte(r)

Die Eigenschaft eines Versicherten haben stets:

- der Versicherungsnehmer, d.h., die Person, die den Vertrag unterzeichnet hat
- wenn die Versicherung von einer Miteigentümergeinschaft unterzeichnet wird, ist jeder Miteigentümer für seinen privaten Teil und für seinen Anteil am Miteigentum versichert
- sein(e) mit ihm zusammenlebende(r) Ehe- oder Lebenspartner(in)
- der/die ehemalige Ehemann/-frau oder Partner, wenn diese(r) nicht mehr mit ihm/ihr zusammenwohnt, aber Eigentümer des **Gebäudes** oder eines Teils davon bleibt
- alle mit ihm zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder einen Sprachaustausch andernorts wohnen
- sein Personal sowie das Personal der Personen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeiten in seinem Haushalt wohnen
- seine Bevollmächtigten und Gesellschafter des Versicherungsnehmers während der Ausübung ihrer Tätigkeiten
- jede beliebige andere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegeben ist
- jeder Mitinhaber dinglicher Rechte auf das **Gebäude**, einschließlich jeder Person, die ein Nießbrauchrecht oder das bloße Eigentum innehat, sowie auch jede andere Person, die unter die Artikel 77 und 92 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen fällt.

In Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherte seinen Hauptwohnsitz in Belgien haben.

Volksbewegung

Eine geplante oder ungeplante gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen **Aufbruch** gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Regelwidrigkeiten oder illegale Handlungen charakterisiert wird.

Vorübergehend unbewohnbar

Wir verstehen unter vorübergehend unbewohnbar ein **Gebäude**, das länger als 7 Kalendertage:

- für die gemeinschaftlichen Teile:
 - nicht vollständig geschlossen ist. Beispiel: durch Austausch des vollständigen Daches
 - wenn eine der folgenden gemeinschaftlichen Anlagen außer Betrieb ist:
 - Sanitäre Einrichtungen
 - Heizsystem
 - Elektrische Anlage
- für die privaten Teile:
 - nicht länger als mindestens eine der folgenden Funktionen hat:
 - ein Schlaftteil
 - eine Küche für die Mahlzeiten
 - funktionierende Sanitäre Einrichtungen
 - ein funktionierendes elektrisches System
 - ein funktionierendes Heizsystem.

Vorübergehende Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der **Versicherte** mindestens eine Nacht und maximal 180 Tage ununterbrochen vor Ort übernachtet. Er bezieht sich nicht auf Aufenthalte im Altenheim, Pflegeheim oder einer betreuten Wohnung.

Wertgegenstände

Edelmetallbarren, (Krypto-)Münzen, antike Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien, Obligationen oder Schuldscheine (unter anderem Mahlzeitschecks und Dienstleistungsschecks).

Wir/uns

Ihre Versicherer, AXA Belgium und Legal Village und Ihr Dienstleister Inter Partner Assistance, deren Daten **Sie** in Punkt „10.2.A. Die Parteien des Versicherungsvertrags“ finden.

Sie möchten sicher durch das Leben und in eine gesunde Zukunft gehen.
Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Lösungen vorzustellen, die Ihre Familie und Umgebung schützen und dabei helfen,
all Ihre Pläne aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf [axa.be](https://www.axa.be) eine Übersicht über alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Ihnen eine Antwort auf:

